

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1842

186 (10.7.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Verhandlungen der badischen Stände 1842.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Sonntag,

N^o 20.

den 10. Juli.

Neunzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Freitag, den 8. Juli 1842, unter dem Vorsitz des Präsidenten Bekk.

(Fortsetzung.)

Sander ergreift hierauf das Wort, um über die im Mannheimer Journal und der Karlsruher Zeitung gestandene Erklärung des Oberamtmanns Gockel in Weinheim sich zu äußern. Derselbe habe sich über mehrere Abg., die an der Diskussion über die weinheimer Wahl Theil genommen hätten, in ungeeigneter Weise ausgelassen, und dabei zugleich in ähnlicher Weise über die ganze Richtung der Kammer bei Gelegenheit der Wahldiskussionen abgeurtheilt. Mehrere Wahlmänner hätten versucht, in der Karlsruher Zeitung eine Erklärung über die Vorgänge der Wahl, mehrere durch den Oberamtmann Gockel angegriffene Abg. eine Antwort in demselben Blatte abdrucken zu lassen, es sey ihnen dies aber verweigert worden; sie hätten deshalb ihre Antwort in das Mannheimer Journal einrücken lassen müssen. Die Erklärung der Wahlmänner zeige zur Genüge, wo die Wahrheit sey. Er selbst müsse über den Angriff des Oberamtmanns Gockel gegen ihn um so mehr erstaunen, als er in seiner Rede bei der weinheimer Wahl sich gegen denselben in seiner Art beleidigend oder herausfordernd ausgesprochen habe. Der Oberamtmann Gockel habe eine längst verschollene Geschichte vom Jahr 1839 in einer ganz verworrenen und höchst unvollständigen Weise vorgebracht, um ihn, den Redner, hinsichtlich seiner Gesinnung in Wahrheitsliebe zu verdächtigen. Er, der Oberamtmann Gockel habe dies in einer Zeit gethan, wo er wohl glauben konnte, daß ihm dieses in seinem Ansehen und seinem Weiterkommen wenigstens nicht schaden würde. Das Urtheil über diese Angriffe könne er getrost der öffentlichen Meinung des Landes überlassen; dem Oberamtmann Gockel werde es nicht gelingen, die Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit Desjenigen in diesem Saale zu verdächtigen, der solche durch Aufopferung seines Staatsdienstes besiegelt habe, der seit zehn Jahren furchtlos, offen und treu das Volk, seine Rechte und seine Freiheiten zu vertheidigen sich bestrebt habe. Er gebe daher dem Oberamtmann Gockel die Erlaubniß, über ihn zu sagen, was er wolle, denn er habe sich des Rechts verlustig gemacht, eine Antwort von ihm zu erhalten.

Züllich: er sey vom Oberamtmann Gockel am dichtesten angegriffen worden und habe ihm öffentlich geantwortet. Seine Antwort sey zwar von der Karlsruher Zeitung nach einem derselben von der Zensur zugegangenen Wink nicht aufgenommen worden, dieser Wink sey aber nur dahin gegangen, daß dasselbe Blatt, welches die Erklärung des Oberamtmanns Gockel zuerst

enthalten, auch zuerst die Gegenerklärung aufzunehmen habe. Er habe sich also über die Zensur in dieser Hinsicht nicht zu beschweren. Bedauern müsse er aber, daß auch diese Sache eine bittere Frucht der Ministerialzirkulare sey; dauere die Praxis fort, so werde man den Beamteneinfluß auf die Wahlen sich täglich steigern sehen; die Beamten würden mit immer größerer Kühnheit, diejenigen, welche ihr Benehmen rügten, angreifen, das Volk auf die angeblichen Leidenschaften seiner Vertreter hinweisen. Um so mehr danke er dem Mann, der kürzlich mit eben so viel Freimuth und Mäßigung jene Zirkulare zur Sprache gebracht habe.

Wette: auch er sey einer der vom Oberamtmann Gockel Angegriffenen, und habe gleich Anfangs eine Gegenerklärung in das Mannheimer Journal einrücken lassen, sey aber von seinen Freunden durch die Vorstellung davon abgehalten worden, daß die öffentliche Meinung schon längst ihr Urtheil über den Oberamtmann Gockel, sowohl als der Wahlsatz in Weinheim ausgesprochen habe. Da inzwischen die andern Angegriffenen die Sache zur Sprache gebracht, so sehe er sich auch zu einigen Worten veranlaßt. Der Redner führt dann aus, wie er bei der frühern Diskussion erklärt habe, daß er im Benehmen des Oberamtmanns Gockel keine Beschränkung der Wahlfreiheit finde, die in veranlassen könne, die Wahl für ungültig zu erklären, zugleich aber auch geäußert, daß er das Benehmen dieses Beamten zudringlich finde; mehr habe er nicht gesagt, und darin sey kein Grund für den Herrn Oberamtmann Gockel gewesen, sich so gegen ihn zu äußern, ihn so zu verunglimpfen. Vielmehr habe er, der Redner, Grund zu sagen, er (Gockel) solle sich schämen, über Abgeordnete des Landes so unziemlich herzufallen, er solle sich schämen, schon so oft der Gegenstand leidenschaftlicher Diskussionen in der Kammer gewesen zu seyn.

Züllich bemerkt nachträglich, daß er nicht gesagt habe, der Beamte in Weinheim habe die Wahlzettel kontrollirt, sondern nur das, daß er die parthieenweise eintretenden Wahlmänner kontrollirt habe, etwa dadurch, daß er sie stipirte und ihren Physionomien las.

Rindeschwender: Auch er sey einer der Angegriffenen; für ihn hätten Zeitungsartikel wenig Werth, zumal, wenn sie von Jemand kämen, den er hochzuschätzen keine Ursache fühle. Er könne den Grund wohl sich denken, der dem Oberamtmann Gockel die Feder geführt habe; einmal spreche der Unmuth aus ihm, daß abermals eine seiner patriotischen Bemühungen fruchtlos war, daß er neue Gockelförner austreuen muß, um Diejenigen zu betäuben, die er fangen will. Zum Andern scheint es mir aber nur ein Anklopfen vor der Thür der Minister zu seyn, um den Lohn für die Ar-

beiten und Anstrengungen zu erhalten, die er bei der Wahlhandlung gehabt habe.

Schaff: Bei der Diskussion der weinheimer Wahl wurde der Oberamtmann Gockel in diesem Saale hart angegriffen; er hat in diesem Saale keinen Platz, kann sich also nicht gegen Angriffe vertheidigen, die hier gegen ihn gemacht werden. Daraus, daß er sich gegen diese Angriffe vertheidigt, geht hervor, daß er Gewicht auf sie legt, Gewicht auf die Urtheile dieser Kammer. Um sich zu vertheidigen, mußte er aber den Weg durch die Zeitung wählen. Ich habe seine Vertheidigung nicht gelesen; er mag scharfe Ausdrücke gebraucht haben; man hat aber auch scharf gegen ihn gesprochen. Die Art, wie man sich hier nun an ihm rächen will, will mir nicht ganz behagen, und insbesondere, daß man bei diesem Manne Motive voraussetzt, die ihn in der öffentlichen Meinung herabsetzen müßten, wenn sie ihm wirklich eigen wären. So über die Handlungen eines Mannes abzuurtheilen, ist, mindestens gesagt, voreilig. Man muß nicht gleich so gereizt seyn, wenn Jemand die Presse benützt, um sich zu vertheidigen; am wenigsten ziemt dies solchen Männern, die fort und fort darauf dringen, daß man die Presse frei gebe; sie mögen beweisen, daß auch sie es ertragen können, wenn in einem öffentlichen Blatt ein Urtheil über sie gefällt wird.

Knapp: Lob und Tadel können neben einander Platz finden; es kommt darauf an, wie man es aufnimmt. Man kann von Jemand gelobt werden, und dies für eben so viel halten, als wenn man getadelt würde, und umgekehrt. Wer sich im öffentlichen Leben bewegt, muß dies ertragen, namentlich über Tadel sich hinwegsetzen können; man ärgert den Gegner am meisten, wenn man seinen Unglimpf nicht achtet. So habe ich früher und jetzt gehalten, indem ich dergleichen Angriffen stets nur stillschweigende Verachtung entgegensetzte.

Staatsrath Freiherr von Rüd: Wenn man bei öffentlichen Verhandlungen auf Persönlichkeiten kommt, so ist die natürliche Folge davon die, daß zuletzt auch diejenigen, die dabei theilhaftig sind, die Waffe ergreifen, die gegen sie geführt worden ist. Bei der Verhandlung über die weinheimer Wahl ist, wie Jedermann anerkennen wird, der genannte Oberbeamte auf eine Weise geschildert und angegriffen worden, die eine tiefe Beleidigung enthielt. Man hat Umstände als wahr angenommen, die nirgends bewiesen waren und dabei ganz anerkannt, daß dieser Beamte selbst Wahlmann war, daß er das Recht hatte, bei der Wahl mitzuwirken und ebensowohl seinen Mitwahlmännern einen guten Rath erteilen konnte, wie er von andern, die Nichtwahlmänner waren, aufgedrungen worden ist. Die damaligen Aeußerungen, die ich nur bedauern konnte und die ich auch, soweit es Fakta betrifft, welche ich kannte, widerlegt zu haben glaube, haben natürlich den Oberamtmann Gockel veranlassen müssen, sich öffentlich darüber auszusprechen. Den betreffenden Zeitungsartikel habe ich vor mir. Es heißt darin, daß unrichtige Angaben stattfanden, er erklärt, daß er den Beweis dieses sey unrichtig. Das erste Mittel wird also hier seyn, sich gegen diesen Beamten zu beschweren. Hier, in der Kammer aber wiederholt und mit Heftigkeit über einen Mann herzufallen, der in der Kammer weder

Sitz noch Stimme hat, halte ich für unedel und unpassend. Jedenfalls sind frühere Aeußerungen gefallen, die nothwendig haben beleidigen müssen.

Rindeschwender: Wenn die Zensur in den Zeitungen dem angegriffenen Theil Stillschweigen auferlegt, so bleibt nur dieser Saal übrig, um sich zu vertheidigen.

Staatsrath Jhr. v. Rüd: Die Art und Weise, wie man bei der Diskussion der weinheimer Wahl den Oberamtmann Gockel behandelte, die Ausdrücke, wie Rohmängel u. dergl. kann ich nicht gerade für die höchsten halten. Insbesondere hat der Hr. Abg. Rindeschwender am Schluß seiner ersten Rede Ausdrücke gebraucht, die ich wünsche nicht gehört zu haben, denn es zeugte offenbar von einer furchtbaren Demoralisation der ganzen Staatsregierung, wenn Belohnung oder Zusage in dieser Richtung für jede einzelne Handlung eines Beamten zu erwarten wäre. Ich bin überzeugt, daß dieser Beamte, wie so viele andere, besonders wenn sie Wahlmänner sind, nach seiner vollen Ueberzeugung gehandelt hat. Greift freilich eine Partide die andere an, so ist's natürlich, daß auch die andere sich nicht Alles gefallen läßt. Was die Bemerkung betrifft, daß der einen Partei das Mittel der Presse entzogen sey, so lege ich hiegegen entschiedenen Widerspruch ein. Der Gebrauch der Presse wird geordnet durch die Zensurinstruktionen, welche ihrerseits auf der Bundes- und der Landesgesetzgebung beruhen. Gegen Entschädigungen des Zensors steht der Refus frei, und die Entscheidung wird nicht anders, als im Sinn und Geiste des Zensur-Gesetzes ausfallen.

Sander: Ein Versuch, eine Erwiderung auf die Behauptungen des Oberamtmanns Gockel in der hiesigen Zeitung einzurücken zu lassen, ist mißlungen, so mild sie war; mich lang mit der Zensur herumzustricken, hatte ich keine Lust, da es sich von einem Angriff auf meine Wirksamkeit in diesem Saal handelte. Einen Angriff auf meine Person hätte ich mit Stillschweigen übergegangen; hier aber lag vor eine Verdächtigung des Charakters, wozu ich nicht schweigen konnte.

Jstein: Hätte der Oberamtmann Gockel in würdiger Weise sich vertheidigt, so ließe sich hiegegen nichts sagen; wenn aber dies auf eine unverschämte Weise geschieht, wenn die Abgeordneten Lügner genannt werden, während die Wahlmänner das, was sie gesagt haben, beschwören wollen, so ist es Pflicht, öffentlich zu antworten; abermals bedaure ich, daß der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern eine Handlungswelt vertheidigt, die getadelt werden muß.

Staatsrath v. Rüd: Ich glaube, sie vertheidigen zu können, denn in den früheren Vorgängen lag eine Aufforderung dazu.

Jstein: Zu einer würdigen Antwort allerdings, aber nicht zu einer Unverschämtheit.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Der Abg. Zittel berichtet sodann Namens der Petitionskommission über 2 Eingaben von Wahlmännern von Konstanz und Bürgern von Freiburg, die dortigen Abgeordneten-Wahlen betreffend. Der Antrag der Kommission geht auf Verlesung dieser 2 Eingaben. Die konstanzinger Eingabe ist eine Verwahrung der Selbstständigkeit der dortigen Wahlmänner gegen den Vorwurf,

den der Abg. Trefurt in einer frühern Diskussion über die Mathy'sche Wahl ihnen gemacht habe, als hätten sie lediglich unter dem Einfluß des Abg. v. Isstein gehandelt.

Die freiburger Eingabe ist gegen den Abg. Wagner gerichtet, und beschuldigt denselben unwahrer Behauptungen in Betreff seiner Erzählung über dortige Wahlvorgänge.

Die 2 Eingaben werden verlesen, worauf die Diskussion eröffnet wird.

Trefurt: Ich halte es unter meiner Würde, mich gegen die Petitionäre zu vertheidigen, und werde deshalb gegen sie kein Wort verlieren, wohl aber muß ich mir erlauben, gegen die verehrliche Petitionskommission einige Worte zu richten, weil sich dieselbe herausgenommen hat, in Uebereinstimmung mit den Petitionären gegen mich ein Urtheil auszusprechen, das überall nicht begründet ist.

Sie erlaubt sich nämlich in den Worten, welche ich bei Mathy's Wahlprüfung sprach: „Hätte sich der Abg. v. Isstein den Triumph versagen können, Grn. Mathy in Konstanz wählen zu lassen,“ die Deutung zu geben, daß dadurch den Wahlmännern der Vorwurf der unbedingten Abhängigkeit und Unterwerfung unter die Befehle des Abg. v. Isstein gemacht sey. Ich widerspreche dieser Deutung meiner Worte, und erkläre sie für unbegründet; es liegt darin kein anderer Sinn, als der, daß Mathy unter dem Einfluße des Abg. v. Isstein gewählt worden sey, wie noch manche andere Wahl unter seinem Einfluße zu Stande kam, was er mir wohl selbst nicht in Abrede ziehen wird. — Der Vorwurf, daß bei die Wähler von Konstanz unfrei und mit Aufopferung ihrer eigenen Ueberzeugung gehandelt haben, kann nur gewaltfam in meine Rede getragen werden; ohne diese Gewalt liegt er sicher nicht darin.

Freilich sehen wir in der so eben gehörten Debatte über den Oberamtman Godel und in der vorliegenden Sache ohne Zweifel auch neue Belege für die Weise, in der sich in neuester Zeit der Liberalismus entwickelt; in der oft beu-kundeten Art, sich gegen die politischen Gegner jede Schmähung und Verdächtigung zu erlauben, und ihnen dabei zuzumuthen, daß sie solches ruhig und gelassen hinnehmen, daß man dagegen schonungslos über Jeden herfällt, der sich etwas erlaubt, das nur entfernt eine Verletzung gegen einen Derer zu enthalten scheint, die den Namen der Liberalen und Verfassungstreuen sich allein beilegen.

Man hat sich bereits daran gewöhnt, es als einen Abfall von der Verfassung, als einen Verrath am Volk anzusehen und zu proklamiren, wenn man unserer Regierung zugethan ist, und ihr noch etwas Verfassungstreue und Vaterlandsliebe zutraut; keinem Freund der Regierung wird mehr zugestanden, daß er dies mit Verfassungstreue und freier Ueberzeugung thue, und wo sich einmal solche Begriffe an die Ausdrücke, daß eine Wahl unter Einfluß der Regierung zu Stande kam, festgesetzt haben, da liegt es nahe, auch sonst solche schmähliche Bedeutung daran zu knüpfen.

Ich aber vindizire für mich das Recht, was ich auch Andern immer einräume, nicht allein durch eigenen Willen, sondern auch durch fremden Rath bestimmt zu werden, und zu verlangen, daß man mich deshalb noch nicht der Willenlosigkeit, der Unfreiheit und Pflichtvergessenheit zeihe; eben deshalb konnte mir gar nicht in den Sinn kommen, einen solchen Vorwurf den konstanzener Wahlmännern in meiner Rede zu machen, es sel mir gar nicht ein, daran zu zwei-

feld, daß bei der Wahl, die sie, wie sie jetzt selbst sagen, unter v. Isstein's Einfluß vornahmen, ihre Ueberzeugung nicht gewesen, daß sie dabei nur als willenlose Werkzeuge gehandelt haben.

Wagner: Ich sehe mich leider genöthiget, in diesem Saale nochmals meine eigene Person gegen unwürdige Angriffe zu vertheidigen. Ich hätte so gerne jede Persönlichkeit vermieden; nach einer solchen Herausforderung ist dies jedoch nicht wohl mehr möglich.

Schon vor einigen Wochen war in den Seeblättern ein Aufsatz, der denselben Angriff gegen mich enthielt. Ich hielt es indes nicht der Mühe werth, zu antworten, da der Name des Verfassers allein schon hinlänglich die Sache charakterisirt, die er vertheidiget, da er, wie der Abg. Knapp ganz richtig bemerkt, unter diejenigen gehört, von denen getabelt zu werden weit mehr Ehre bringt als ihr Lob, da er seinen Privat-haß gegen mich, den er schon seit einigen Jahren nährt, nun einmal nicht länger unterdrücken kann, und sich daher hier abermals an die Spitze der 63 Bürger Freiburg's stellt, von denen sich jedoch jetzt schon 12 schämten, ferner unter seiner Fahne zu dienen, indem die gegenwärtige Petition nur noch 51 Namen enthält, so kann ich allerdings länger nicht mehr schweigen.

Die erste Beschuldigung, die gegen mich gemacht wird, ist, daß der von den Petenten früher als Jude bezeichnete Antiquar Dettelbacher, zwar, wie die Petenten nun selbst zugeben, kein Jude, aber auch kein Aktivbürger sey. Als jene Petition in diesem Saale zur Diskussion kam, hatte ich freilich die Bürgerliste nicht zur Hand. Ich verließ mich deshalb lediglich auf das Zeugniß der ganzen Wahlkommission, die sämmtlich, wie ich, glaubte, Dettelbach sey ein Bürger, da er schon seit 6 Jahren ein bürgerliches Gewerbe treibt. Ich mußte dieß um so mehr glauben, da selbst der früher bezeichnete älteste Gemeinderath bei der Kommission saß (welcher jedoch später die Protestation unterschrieb), der schon 10 Jahre im Amte ist, und also besser als ich, der ich erst 3 Jahre Bürgermeister bin, hätte wissen sollen, wer seit jener Zeit Bürger wurde. Wie können aber vernünftige Männer mir das als Verbrechen anrechnen, wenn ich unter mehr als 2100 Wählern die Verhältnisse eines Einzelnen nicht so ganz genau kannte, da jene 63 zusammen nicht einmal wußten, daß Dettelbacher schon seit 8 Jahren kein Jude mehr ist, indem er als solcher keinen bleibenden Aufenthalt in Freiburg haben dürfte.

Seit dieser Zeit befand ich mich wieder einige Tage zu Hause, und durchging dort die Liste der Stimmenden ganz genau mit der frühern Angabe der 63 Denuncianten, und fand darin folgende Unrichtigkeiten.

(Hier verliest der Redner eine Reihe von Namen, die von den Petenten als nicht wahlberechtigt angegeben waren, die aber theils Angestellte, theils Pensionärs sind, und wovon sich sogar mehrere Namen in den Wahllisten gar nicht einmal vorfinden, und fährt sodann weiter fort.)

Ich frage nun, mit welchem Namen soll eine Petition belegt werden, in welcher solche Lügen als reine Thatsachen hingestellt und sogar als Motiv zur Umstößung einer Wahl gebraucht sind. Ich nannte früher diese Petition frivol, ich nehme jedoch diese Benennung zurück, indem sie allerdings eine ganz andere Bezeichnung verdient. Der zweite Vorwurf, der mir gemacht wird, ist, daß ich in der frühern Diskussion behauptet haben soll, ich sey während der Urwahl genöthiget gewesen, eine Anzahl jener 63 Denuncianten durch Gendarmen zum Rathhaushofe hinausführen zu lassen. Dies wird eine

öffentliche Lüge genannt. Hätte ich dies behauptet, so hätte ich auch wirklich eine öffentliche Lüge gesagt. Aber nicht ich, sondern der Hr. Berichterstatter behauptete hier in diesem Saale diese öffentliche Lüge, indem er in seinem Kommissionsbericht sagte: Eine Anzahl der achtbarsten Bürger Freiburgs, die sich auf ihrem eigenen Grund und Boden, im Rathhaushofe, befunden hätten, seyen widerrechtlich und auf gewaltsame Weise von Gendarmen und bewaffneter Macht umringt und fortgewiesen worden. Ich widerlegte diese Unwahrheit schon damals, indem ich dort schon bemerkte, daß diese ganze bewaffnete Macht aus einem einzigen Polizeiergeanten bestand, der auf Befehl des Stadtdirektors jene Bürger aus dem Rathhaushofe hinauswies. Von Gendarmen hat sich aber während der ganzen Wahlhandlung nicht ein einziger im Rathhaushofe befunden.

Der Verfasser dieser Petition kommt mir daher vor, wie jener Bär in der Fabel, welcher, um eine Fliege von der Stirne seines schlafenden Herrn zu vertreiben, ihn mit einem Steine todtzuschlug. Auf eben so töppische Weise wirft er den Koth, womit er mich beschmutzen wollte, seinem eigenen Freunde in's Gesicht.

Ich werde schließlich in dieser Petition aufgefordert, die Namen derjenigen Bürger zu nennen, welche aus dem Rathhaushofe fortgewiesen worden sind. Dies wäre mir wohl ein Leichtes; ich will es aber nicht thun, weil diese Namen erstens für die hohe Kammer von keinem Interesse sind, und weil ich hierdurch selbst ein Mitglied dieser Kammer verlegen müßte, dessen nächster Anverwandter eine Hauptrolle hierbei spielte. Ueberdies erkenne ich in diesem Verlangen ganz den Charakter des Verfassers der Petition, der hierdurch neue Feindschaft und neuen Haß unter den Bürgern Freiburgs zu erregen sucht. Wollen jedoch die Petenten die Namen wissen, so mögen sie blos den Polizeiergeanten Meßler, so wie meinen Amtsdienner vernehmen lassen; dieselben werden ohne Zweifel sämtliche Namen noch anzugeben wissen, da namentlich Ersterer die Meldung hierüber sowohl bei'm Stadtdirektor, als bei mir deshalb machte.

Daffermann: Der Abg. Trefurt schiedte seiner Rede den Satz voraus, daß es unter seiner Würde sei, sich gegen die konstanzner Wahlmänner zu vertheidigen; ich meine, er hätte es in diesem Fall auch für unter seiner Würde halten sollen, sie zu verunglimpfen. Er spricht weiter von der Abhängigkeit, die man seiner Partei vorwerfe, und wirft dann den Konstanznern vor, daß gerade sie sich abhängig gezeigt hätten. Es ist aber doch wohl ein Unterschied, unter dem Einfluß einer mit Gewalt bekleideten Behörde zu stehen, und unter dem blos moralischen Einfluß eines Mannes zu stehen, der keine Gewalt üben kann, unter einem Einfluß zu stehen, welchem zu folgen zu mancher Zeit vielleicht selbst nachtheilig und verderblich für die materiellen Interessen seyn kann. Daß die konstanzner Wahlmänner sich durch den Einfluß des Mannes, den ich nicht zu nennen brauche, da ihn das Land kennt, haben bestärken lassen in ihrer Ansicht, gereicht ihnen zum Verdienst. Der Abg. Trefurt wirft dem Liberalismus vor, er greife schonungslos an, könne aber selbst es nicht vertragen, wenn er angegriffen werde. Er ist es aber, der in der Diskussion über die Mathy'sche Wahl die konstanzner Wahlmänner angegriffen hat auf eine Weise, die nicht ohne Erwiderung bleiben konnte. Ich begreife ferner nicht, wie der liberale Abg. Trefurt der Petitionskommission den Vorwurf machen konnte, daß sie die Vertheidigung der konstanzner Wahlmänner verlesen hat. Es wird sich ohne Zweifel zeigen, wo der wahre Liberalismus ist.

Trefurt: Nicht deshalb habe ich die Petitionskommission angegriffen, weil sie die Petition verlas, vielmehr würde ich selbst diese Vorlesung verlangt haben, weil ich in ihr eine theilweise Widerlegung des mir gemachten Vorwurfs finde, sondern allein das rügte ich gegen die Kommission, daß sie sich ein Urtheil über mich erlaubte, indem sie in Uebereinstimmung mit den Petenten in meine Rede einen Vorwurf der Pflichtvergeßlichkeit und Unstreitigkeit hineinbrachte, welcher in derselben nie und nimmermehr liegt. (Schluß folgt.)

Motion des Abgeordneten Rettig auf Einführung einer Gewerbeordnung.

(Schluß.)

§. 5.

Vierte Regel. „Die Zünfte werden zwar nach Bezirken, allenfalls nach Amtsbezirken, abgetheilt; diese Abtheilung hat aber nur zum Zweck, zu bestimmen, welche Meister der Kunst des Bezirks angehören, nicht aber ihre Befugniß zur Arbeitsübernahme geographisch zu beschränken. Sie sollen im ganzen Lande ihre Profession üben dürfen, wo sie wollen, gleichviel ob dies kundeweise oder auf eigene Rechnung geschehe, ob und wo sie die rohen Stoffe abholen und die verarbeiteten zurückbringen, oder ob erstere ihnen gebracht werden. Sie sollen ihre Profession noch über die Grenzen des Landes ausdehnen, wenn die Vergünstigung dazu durch Vertrag der Wechselseitigkeit von den Nachbarstaaten erlangt werden kann.“

Man macht noch hier und da einen Unterschied zwischen Stadt- und Landmeistern, und verwehrt den Letztern, ihre Waaren in die Stadt zu bringen oder rohe Stoffe daselbst abzuholen; man sagt, es sey unbillig, daß der Städter, welcher durch alle Rubriken theurer zu leben hat, als der Landmeister, dessen Konkurrenz bestehen solle; der Letztere werde durch Mangel an Fortbildung und wegen seiner Nebenbeschäftigung mit Feldarbeiten nach und nach in seiner Kunstfertigkeit zurückkommen und geringere Waaren zur Stadt bringen. Diese Gründe sind aber nicht entscheidend. Muß der Städter für sein Hauswesen mehr ausgeben, so hat er auch dafür leichtere und ausgedehntere Absatzgelegenheit, und dadurch, daß ihm in die Hand gearbeitet wird, manche Beihülfe in seinem Geschäft, welche dem Landmeister abgeht; für die Qualität der Waaren aber und einen ihr entsprechenden Preis ist die Erfahrung der Abnehmer der beste Maßstab. Ein Landmeister, der schlechte Waaren liefert, um wohlfeil absetzen zu können, wird vielleicht schnell große Kundenschaft gewinnen, aber sie auch eben so schnell wieder verlieren.

§. 6.

Fünfte Regel. „Für sämtliche zünftige Gewerbe, deren Namensverzeichnis dem künftigen Gesetz beizufügen ist, muß bestimmt werden, was für Arbeiten zu ihrer Profession gehören, und sie müssen das Recht haben, Andern, die nicht zünftige Meister sind, die Ausübung derselben für dritte Abnehmer mit Hülfe der Staatsbehörden zu verwehren; aber die Grenzen des einzelnen zunftmäßigen Betriebs dürfen nicht zu enge gezogen seyn, damit die erlangte Kunstfertigkeit in ihrer Anwendung Spielraum behalte. Es können z. B. Schlosser, Zeugschmiede, Schwertfeger, Messerschmiede und Büchsenmacher, es können Küfer und Kübler, Fläschner und Kupferschmiede gleiche Gewerbebefugnisse erhalten, oder sogenannte zusammengelegte Zünfte bilden, in deren Grenzen jeder Meister diejenigen Zweige des Gewerbes betreiben darf, wozu er sich am meisten angezogen oder berufen fühlt. Andere Professionen müssen in einander übergehen, so daß gewisse Arbeiten von den Meistern beider Zünfte unternommen werden können, z. B. bei Maurern und Steinbauern, Schmieden und Schlossern, Zimmerleuten und Schreibern. Solche Uebergänge er-

leichtern die Arbeiten in den Kundenhäusern, vermindern die Kosten und entwickeln manches gewerbliche Talent, welches ohne diese Gelegenheit in engen Professionschranken erstickt wäre. Sie müssen natürlich zum Voraus bestimmt seyn und können nur unter Berathung von Sachverständigen festgesetzt werden.“

§. 7.

Sechste Regel. „Jeder zünftige Meister darf nicht allein die von ihm selbst gefertigten Waaren in seinem Niederlassungsort im offenen Laden feil bieten, sondern diesen auch mit erkauften Waaren seines Gewerbes nach Belieben versehen.“

Dies hat freilich den Nachtheil, daß träge Professionisten sich, anstatt zu arbeiten, auf das bequemere Feilhalten verlegen, aber es ist bei manchen Handwerken, z. B. bei Drehern, Kleinuhrmachern, Schlossern u. un- vermeidlich, überdies unmöglich zu verhüten, daß sie fremde Waaren als die ihrigen absetzen, zumal wenn sie noch einige Vollendungs- oder Verbesserungsarbeiten an den erkauften Waaren vornehmen. Diese Befugniß muß aber mit dem Verbot beschränkt werden, fremde oder eigene Waaren unter falschen Fabrikzeichen zu verkaufen und dadurch den Abnehmer über den Ursprung der Waare zu täuschen. Auch das Feilhalten auf Jahrmärkten kann man keinem Meister verwehren. Zweifelhafter ist die Frage, ob ihm auch der Verkauf auf Wochenmärkten zu gestatten sey? Manche dieser Märkte, die der Sammel- und Absatzplatz für ganze Distrikte sind (wie z. B. der Bühler Wochenmarkt), würden durch Ausschluß der Professionisten ihren eigenthümlichen Charakter verlieren; doch ist nicht zu wünschen, daß solches Feilhalten an Wochenmärkten allzusehr unter den Professionisten einreisse; es wird daher zweckmäßig seyn, dafür eine nach der Gattung des Wochenmarktes und den Verhältnissen der Lokalität zu bemessende spezielle Bewilligung zu bedingen. Das Feiltragen der Waaren selbst im Wohnort ist zu verbieten.

§. 8.

Siebente Regel. „Gleichzeitiger Betrieb zweier oder mehrerer zünftigen Gewerbe durch Einen Meister ist nicht erlaubt, wohl aber können konzeffionirte Gewerbe mit einer Profession verbunden werden, z. B. Wirtschaft mit einer Bäckerei oder dem Schlächtergewerbe, eine Mahlmühle mit der Bäckerei u. c.; auch können durch besondere wohlmotivirte Bewilligung der Staatsbehörde Einem Meister zwei solche Gewerbe zugelassen werden, die sich die Hand reichen, wenn er sich als befähigt in beiden auszuweisen vermag, z. B. einem Schmied, der Wagnerarbeit verfertigt, um Chaisengestelle zu liefern, einem Weißgerber, der seine Waaren selbst zuschneidet, und damit in das Gewerbe der Säcker überstreift, oder umgekehrt dem Letztern, wenn er selbst Felle zubereitet.“

§. 9.

Achte Regel. „Der zünftige Meister kann bei gehöriger Befähigung aus einem zünftigen Gewerbe in das andere übertreten.“

Ohne diese Bestimmung wäre das Zunftwesen der Entwicklung des technischen Talents eben so hinderlich, als es für einzelne Professionen verderblich werden müßte. Nur allzu selten wird auf die natürliche Anlage und auf die Neigung des künftigen Meisters von denjenigen Rücksicht genommen, die über seine Bestimmung entscheiden.

Namentlich richtet sich diese Entscheidung bei Meistersöhnen häufiger nach dem Beruf des Vaters, als nach der Anlage des Sohnes, oder sie richtet sich nach ökonomischen Rücksichten des Pflegers für den Pflegling, und oft wird dieser erst spät nach erlangter Selbstständigkeit so weit Herr über die Macht der Verhältnisse, daß er sich selbst die entsprechende Bestimmung geben kann. Zudem gibt es Gewerbe, die ohne alle Schuld ihrer Mitglieder in Folge veränderter Moden, des plötzlichen Aufschwungs eines neuen Fabrikationszweiges, veränderter Zoll- und Handelsverhältnisse oder anderer unverschuldeter Umstände so sehr herabgebracht werden, daß kaum noch die Hälfte der Meister bei der Profession bestehen kann. Wir haben dies schon bei den Hutmachern, Posamentierern, Zinngießern, Kleinuhrmachern und andern gesehen.

§. 10.

Neunte Regel. Eine Zunft kann mit Staatsgenehmigung Statuten (Artikel) entwerfen und in denselben bestimmen, in welcher Weise die für ihr Gewerbe erforderlichen Kenntnisse erlangt werden sollen. Sie kann bestimmen, wie viele Lehrjahre seyn sollen, was davon durch den Lehrherrn nachgesehen und was in Ermangelung eines Lehrgeldes zugesetzt werden darf, wie viele Wanderjahre der Geselle zu bestehen und in welcher Weise er sie zu bestehen hat: ferner das Benehmen der Meister in Sachen des Handwerks, ihr Verhältnis unter einander und zu andern Professionen. Diese Artikel dürfen aber keine Beschränkungen enthalten, welche den Bestimmungen und dem Geiste unseres Gesetzes zuwider laufen: Namentlich darf die Anzahl der Gewerbsgehülfen und die Ausdehnung des Gewerbes nicht beschränkt werden.

Alle Bestimmungen der Artikel über die Befähigung zu einer Profession gelten nur als Regel oder als diejenigen Voraussetzungen, unter welchen angenommen wird, daß jemand die zum Uebergang aus der Stellung des Lehrlings in jene des Gefellen, und aus der letztern zur Anmeldung als Meister erforderliche Befähigung erlangt habe; sie schließen aber diejenigen von der Meisterschaft nicht aus, der in andern Formen sich die nöthigen Kenntnisse und Kunstfertigkeiten erworben hat und sich in beiden Beziehungen einer strengen Prüfung unterwirft. Dies wird bei Leuten vorkommen, die in Fabriken gearbeitet haben, oder bei solchen, die sich früher den Studien gewidmet hatten, aber auf diesem Wege keine Aussicht zu einer Versorgung erlangten, wohl auch bei Meistern, die während der Betreibung einer ihnen nicht zusagenden Profession sich nebenbei auf eine andere eingeübt haben. Ist die Prüfung nur gehörig eingerichtet und wird sie streng gehandhabt, so kann dem Staat gleichgültig seyn, auf welche Weise die erforderlichen Kenntnisse erworben worden sind. Jedes höhere Talent fliehet langwierige und pedantische Formen und der Zwang der Lehrzeit, verbunden mit einer nicht immer schonenden Behandlung der Lehrlinge ist Mitursache, warum talentvolle, junge Leute, zumal solche, die bereits einen gewissen Grad von Bildung erlangt haben, sich lieber den Studien und freien Künsten, als den Handwerken zuwenden. Wir werden einsichtsvollere Handwerker und künftig weniger Ueberdrang zu den Fachstudien haben, wenn wir das Bestehen der Lehr-

und Wanderzeit nicht mehr als unbedingtes Erforderniß zur Meisterannahme erklären.

§. 11.

Zehnte Regel. „Keine Zunft darf eine Kasse führen oder irgend ein Besteuerungsrecht unter dem Titel von Aufnahmestaren, von Dispensationsstaren, von Handwerksstrafen oder Auslagen (Legegelder) ausüben, vielmehr sind alle vorhandenen Zunftkassen aufzulösen.“

Dieser Antrag wird voraussichtlich lebhaften Widerspruch finden, ich halte aber seine Ausführung nicht allein für möglich, sondern auch für durchaus notwendig, wenn zahlreichen Mißbräuchen endlich einmal ein Ziel gesetzt, den Zünften eine edlere Gestalt gegeben, und wenn ihre Einrichtungen und Versammlungen auf etwas Höheres hingeleitet werden sollen, als auf Zehren und Zechen. Das dermalige Zunftwesen hat den großen Nachtheil, daß es der Wirksamkeit der Zunft als Korporation die Farbe des Eigennutzes und der Blusmacherei gibt, wirklich hier und da zu Erpressungen und Plackereien führt und den neu angehenden Meister in dem Augenblick am stärksten brandschmägt, da er zu seiner neuen Gewerbeeinrichtung des Geldes am nothwendigsten bedarf. Es veranlaßt Handel und Zunftstreitigkeiten und nimmt mehr Zeit und Arbeit mit Stellung, Abhör und Oberabhör der Rechnungen in Anspruch, als es werth ist. Man klagt so oft in der Kammer über die zunehmende Anzahl der Staatsdiener und über die davon unzertrennliche Besoldungslast; Klagen im Allgemeinen helfen hier nichts, da, wo sich wirklich Gelegenheit gibt, die Staatsverwaltung zu vereinfachen, Einrichtungen ohne Nachtheil aufzuheben, welche die Geschäfte der Beamten vermehren, da ist es an der Zeit, die Ansicht für Vereinfachung der Staatsmaschine geltend zu machen. In Baden ist ein wichtiger Schritt für die Aufhebung der Zunftkassen bereits geschehen, indem man alle aus dem Zunftverhältnis herrührenden Accidenzien und Gehältern der Staatsbeamten abgeschafft und auf den Antheil der Staatskasse an den Zunftaren und Strafen verzichtet hat. Als Hauptbestimmung der Zunftkassen wird gewöhnlich die Unterstützung verarmter Zunftgenossen und Verpflegung kranker Handwerksgefellen angegeben, aber beide haben ebenso wie andere Staatsgenossen und fremde Dienstboten Anspruch auf Unterstützung aus lokalen milden Stiftungen, oder aus Gemeindefassen und es ist kein Grund vorhanden, hierin bei den Handwerkern eine Ausnahme zu machen. Wenn man eine Reihe von Zunftrechnungen sorgfältig durchgeht, so findet man, daß die vielen Umständlichkeiten und Kosten der Verrechnung mit den wenigen gespendeten Almosen in keinem Verhältnis stehen, alle andere Ausgaben aber unnütze sind. Durch ein transitorisches Gesetz wird sich leicht bestimmen lassen, was mit den Schulden und dem Vermögen der Zünfte bei Auflösung ihrer Kassen geschehen soll: für die älteren von der jetzigen Generation übernommenen Schulden wird allerdings die Staatskasse einstehen müssen; das wenige Vermögen, was einige Zünfte besitzen, wird man am zweckmäßigsten den Ortsarmenassen mit der Bestimmung überweisen, daß aus dem jährlichen Ertrag vorzugsweise Zunftgenossen bedacht werden sollen. Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß einzelne Ge-

werbsgenossen, welchen einen gemeinsamen erlaubten Zweck mit Kosten verfolgen wollen, dafür aus ihrer Tasche zusammenlegen, nur dürfen sie nicht andere Gewerbsgenossen zwingen, beizutreten, oder sie mit Nachtheilen bedrohen, wenn sie es nicht thun; noch weniger dürfen sie die Nachkommen durch Belastung mit Korporationsschulden in's Mitleiden ziehen. Ihre Kasse bleibt eine, alles Zwangsrecht es entbehrende, aber auch Staatscinwirkungen entrückte Privatkasse.

§. 12.

Elfte Regel. Jede Zunft hat das Recht, aus ihrer Mitte Vorsteher (Zunftmeister) zur Leitung ihrer Angelegenheiten und Ueberwachung ihrer Interessen auf längere oder kürzere Zeit mit Staatsgenehmigung zu erwählen, sich alljährlich, oder auch bei dringenden Veranlassungen aussergewöhnlich zu versammeln, um zu berathen und zu beschließen, was zu Förderung des Gewerbes im Allgemeinen, zu Ermunterung der einzelnen Mitglieder und zu deren Schutz gegen Eingriffe geschehen soll; sie hat in allen Zunftangelegenheiten Korporationsrecht und kann sich durch ihre Vorsteher oder einen Sachwalter — letzteres jedoch lediglich auf Kosten der Einzelnen, welche den Beschluß fassen — bei den Behörden vertreten lassen.

Sie kann die Art des Gewerbsbetriebs der Meister überwachen und darauf halten, daß er ehrlich, anständig und nach Handwerksbrauch geführt werde, auch in soweit auf das häusliche und sittliche Benehmen der Zunftmitglieder einwirken, daß dadurch die Ehre der Zunft als Genossenschaft nicht gefährdet, sie vielmehr in gutem Stand und Ehre erhalten werde.

§. 13.

Zwölfte Regel. „Kein zünftiges Gewerbe darf auf Rechnung des Staates, einer Gemeinde oder andern Korporation betrieben werden. Abgesehen davon, daß ein solcher Betrieb wegen Mangels an Aufsicht, wegen der unvermeidlichen Gehalte der Verwalter und des minder guten Willens der Arbeiter schlecht besorgt wird, liegt darin auch eine unnatürliche, unnöthige Schmälerung des bürgerlichen Nahrungsstandes, die leicht in eine Art von Monopol ausartet. Der Staat und die Korporationen sollen gut haushalten, aber nicht spekuliren, und da sie als moralische Personen nicht selbst Hand anlegen können, so ist jedes Gewerbe, das sie betreiben, Spekulation.“

§. 14.

Dreizehnte Regel. Für zünftige Gewerbe gibt es keine Realrechte, keine Bannrechte und keine Monopole. Alles dies sind Erfindungen der Willkür; sie sind Begünstigungen der Mittelmäßigkeit und Faulheit zum Nachtheil der Fleißigen und zu Belästigung und Dezimation des Publikums. Die Gewerbs-einrichtungen der Handwerker sind in Verhältniß zu der heut zu Tage zirkulirenden Geldmasse nicht mehr so kostspielig, daß eine Sicherung der darauf gemachten Vorauslage auf mehrere Generationen hinaus auch nur mit einigem Schein von Recht in Anspruch genommen werden könnte und die persönliche Ausbildung für Gewerbe ist so allgemein, daß nicht nöthig ist, ein einzelnes Individuum zu begünstigen, um es zum Betrieb eines Gewerbes zu ermuntern. Konkurrenz, und zwar freie Konkurrenz, ist auch hier die sicherste Vermittlerin

der verschiedenen Interessen; aber Gewerbsunternehmungen, welche nur entstehen und fortbestehen können, wenn sie privilegiert oder auf sonstige Weise gestützt und künstlich vom Staat gepflegt werden, sind von Natur aus fränklisch und arten in eine Belästigung der Staatsgesellschaft aus, in deren angeblichen Interessen sie begannen und unterstützt worden.

§. 15.

Man wird meinen Vorschlägen vielleicht den Vorwurf machen, daß sie die Zunftrechte allzusehr beschränken, gegen das Zunftwesen gleichgültig machen und dessen Aufblühen herbeiführen; ich glaube dies nicht. Die Hauptsache ist den Zünften geblieben, nämlich das Recht, Demjenigen das Betreiben ihrer Profession zu verwehren, der nicht als Meister in derselben geprüft und tüchtig befunden ist, und dafür zu sorgen, daß die Profession von jedem Meister nach Handwerksbrauch und Ordnung betrieben werde. Nur die lange Reihe von Handwerksmischbräuchen, welche sich abstellen wollte und die Erfahrung, daß die meisten Pflücker nicht unter den Zünftigen, sondern unter den Meistern zu finden seyen, hat zu den gemachten Vorschlägen geführt, deren Ausführung durch Gründung der Gewerbschulen wesentlich erleichtert ist.

Unsere Handwerker bedürfen eines Schutzes gegen die Uebermacht der Fabriken und dieser liegt neben ihrem eigenen Bestreben, durch Nettigkeit und meistersmäßige Vollendung ihrer Waaren die Fabriken zu überbieten, in einer freieren Bewegung des technischen Talents, in dessen Verbindung mit höherer geistiger Entwicklung und in Entfernung aller Pedanterie und aller Blaskereien, die sich im Laufe der Jahrhunderte in die Zünfte eingeschlichen hatten.

Kommissionsbericht über die Motion des Fhrn. Karl v. Göler, das Zehntablösungsgesetz betreffend. Erstattet von dem Generalauditor Vogel.

(Schluß.)

Es ist in den angeführten Annalen von 1840, Seite 300, richtig bemerkt, daß die Zehntpflichtigen, nachdem von ihrer Seite das Uebereinkommen definitiv und ohne die Erklärung oder das Stillschweigen der Finanzbehörde zu erwarten, abgeschlossen worden ist, von diesem Uebereinkommen nicht wieder abgehen können, weil sie das gewöhnliche, von dem Gesetz, und zwar zu ihren Gunsten vorgezeichnete Verfahren selbst verlassen haben und sie ihr eigenes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften des Verfahrens nicht als Grund der Nichtigkeit des zu Stande gekommenen Rechtsgeschäfts geltend machen dürfen. Es ist ihre eigene Schuld, wenn sie, was sie durften und sogar sollten, ihr Uebereinkommen nicht von der Erklärung der Finanzbehörde abhängig gemacht, sondern sogleich und ohne diese abzuwarten, rechtsverbindlich abgeschlossen haben.

Die Staatsregierung mag dafür sorgen, daß der Weg gehörig eingehalten wird, wie er vom Gesetz beabsichtigt und bezeichnet ist.

Ob die am Anfange des §. 10 angeführte Verordnung vom 4. Mai 1841 dem Sinne und Zwecke des Gesetzes entspricht, lassen wir dahin gestellt seyn. Im-

merhin aber kann sie als gesetzlich bindende Vorschrift nicht betrachtet werden.

Wir glauben hierbei noch besonders bemerken zu müssen, daß schon in dem Kommissionsberichte der ersten Kammer über das Zehntablösungsgesetz zu den §§. 52 — 55 (1. Beilagenband, Seite 309) behauptet worden ist, daß die Erklärung der Finanzbehörde keinen Einfluß hat auf die Rechtsverbindlichkeit des Vertrags zwischen Berechtigten und Pflichtigen.

Aus der bisherigen Ausführung geht hervor, daß ein zwischen den Zehntpflichtigen und Zehntberechtigten definitiv und ohne Vorbehalt abgeschlossenes Uebereinkommen über die Zehntablösung von der Erklärung der Finanzbehörde nicht abhängig ist.

Wir finden das natürlich und recht. Die Gesetzgebung muß sich hüten, den Staatsangehörigen es leicht zu machen, von Verträgen wieder abzugehen. Treue und Glauben müssen berücksichtigt und befestigt werden.

Das Zehntablösungsgesetz bietet überhaupt keinen Grund dar, anzunehmen, daß die allgemein gesetzlichen Vorschriften über Verträge hätten verlassen werden sollen.

§. 8.

Wenn wir die in den gerichtlichen Annalen von 1841, Nr. 18, mitgetheilten Rechtsfälle unserer Betrachtung unterwerfen, so geschieht es nicht in der Absicht, die gerichtliche Entscheidung derselben anzugreifen, was uns nicht zustehen würde, sondern um zu prüfen, ob eine Veranlassung vorhanden ist, auf die gesetzliche Lösung eines aus dem Gesetze sich ergebenden Zweifels anzutragen?

Wir bitten, daß die Fälle in den Annalen selbst nachgelesen werden mögen, um unseren Kommissionsbericht nicht zu weit ausdehnen zu müssen.

Es ist dort angenommen worden, daß, nachdem von der Gemeindeversammlung die Ablösung des Zehntens beschlossen und hierauf von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß der Ablösungsvertrag mit der Grundherrschaft abgeschlossen und die Zehntentrichtung hiernach eingestellt worden ist, die Gemeinde dessenungeachtet die Erfüllung des Vertrags verweigern dürfe, weil die Finanzbehörde ihre Zustimmung verweigert hat.

Diese Ansicht können wir nicht für die richtige halten und wir vermögen sie mit zwei Behauptungen, die dort richtig aufgestellt sind, nicht in Uebereinstimmung zu bringen, nämlich damit, daß

- a) die Rechtsgültigkeit des Vertrags von der Erklärung der Finanzbehörde nicht abhängig ist, und
- b) daß unter der im §. 54 des Zehntablösungsgesetzes erwähnten Versammlung, nicht die Gemeindeversammlung, sondern die Versammlung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu verstehen ist.

Wenn dort angenommen wird, der Gemeinderath und Bürgerausschuß hätten ihre Vollmacht überschritten, weil ihr Vertrag unabhängig von der Erklärung der Finanzbehörde abgeschlossen worden sey, so können wir diese Ansicht nicht richtig und dem Gesetze entsprechend finden.

Denn im §. 49 des Gesetzes ist ausdrücklich gesagt, daß, wenn ein für die Ablösung bejahender Beschluß der Gemeinde zu Stande kommt, alsdann der Gemeinderath in Betreff der Zehntablösung für die

Gemeinde weiter zu handeln hat, und im §. 53 ist gesagt: Zur Rechtsgültigkeit des gütlichen Uebereinkommens ist die Ratifikation des Zehntberechtigten, dann — im Falle die Gemeinde die Ablösung vermittelt — die Zustimmung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses erforderlich.

Es geht also hieraus sicher hervor, daß der Gemeinderath und Bürgerausschuß die vom Gesetze bezeichneten Bevollmächtigten der Gemeinde sind.

Allerdings wäre es nicht genügend, wenn der Gemeinderath allein das Uebereinkommen abgeschlossen hätte. Ist es aber von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß abgeschlossen oder ratifizirt worden, so ist der Vertrag rechtsgültig.

Es ist im Zehntablösungsgesetze keine Bestimmung zu finden, welche von der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift über die Verbindlichkeit, einen durch Bevollmächtigte abgeschlossenen Vertrag zu erfüllen (R.S. 1998) eine Ausnahme begründen könnte.

Der §. 25 des Zehntablösungsgesetzes kann hierfür nicht angeführt werden, denn er spricht nur von dem Falle, wenn das Ablösungskapital noch nicht endgültig festgesetzt ist.

Muß man aber annehmen, daß die Erklärung der Finanzbehörde auf die Rechtsgültigkeit des Vertrags zwischen Pflichtigen und Berechtigten keinen Einfluß hat, so muß auch das Ablösungskapital als endgültig festgesetzt zwischen diesen betrachtet werden, wenn das Uebereinkommen zwischen ihnen rechtsverbindlich eingegangen worden ist.

Nirgends ist im Gesetze ein Grund aufzufinden, welcher dafür sprechen sollte, daß die Gemeinde selbst noch einmal gehört werden müßte, wenn die Finanzbehörde ihre Zustimmung verweigert hätte.

Hätte die Gemeinde die Wirksamkeit der Verhandlungen ihrer Bevollmächtigten hiervon abhängig machen wollen, so hätte sie dies in dem Beschlusse, wodurch sie die Zehntablösung verfügt hat, bestimmt aussprechen müssen. Hat sie dies nicht gethan, so ist sie an das Vertragsübereinkommen Derjenigen gebunden, welche im Gesetze selbst als ihre Bevollmächtigten benannt sind, nämlich als diejenigen Bevollmächtigten, welche das Uebereinkommen endgültig abschließen können, also Gemeinderath und Bürgerausschuß.

Wer etwas Anderes behaupten will, kann nicht zu gleicher Zeit die Behauptung festhalten, daß die Verweigerung der Zustimmung der Finanzbehörde auf die Rechtsgültigkeit eines zu Stande gekommenen Vertrags keinen Einfluß habe.

§. 9.

Wir gehen nun über zu der weiteren Frage, welchen Einfluß die Einstellung der Zehntentrichtung habe?

Der Fall, daß die Zehntentrichtung in Folge eines rechtsverbindlichen Uebereinkommens oder einer gerichtlichen Entscheidung eingestellt wurde, ist einer Erörterung nicht bedürftig.

Eben so wenig ist die Frage in Bezug auf den Fall näher zu prüfen, wenn eine Einstellung der Zehntentrichtung geschehen seyn sollte, ohne daß weder eine gerichtliche Entscheidung, noch irgend ein, auch nur provisorisches Uebereinkommen vorausgegangen wäre.

Denn dieser Fall ist nicht in Frage gestellt und wird auch nicht vorkommen.

Zimmerlin könnte man aber den P.Sätzen 1108 a und b. und 1338 die Deutung und Anwendung nicht geben, daß durch die Thatsache der Einstellung der Zehntentrichtung an sich und allein ein rechtsverbindliches Uebereinkommen hergestellt werden könnte. Denn eine Einwilligung durch eine Handlung kann nur da als rechtsverbindlich und beweiskräftig angenommen werden, wo nicht das Gesetz selbst die Art der Einwilligungserklärung vorgeschrieben hat, wie dies im Zehntablösungsgesetz geschehen ist. Und aus dem Umstande, daß das Gesetz vorschreibt, bis wohin das Rechtsgeschäft gediehen seyn muß, um die Einstellung der Zehntentrichtung herbeizuführen, kann man nicht rückwärts schließen, daß die Thatsache der Zehnteneinstellung allein ein rechtsverbindliches Uebereinkommen bewirke.

Es bleibt also nur die Frage zu erörtern übrig, welchen Einfluß die Einstellung der Zehntentrichtung habe, wenn sie in Folge eines, jedoch noch nicht rechtsverbindlichen definitiven, sondern eines nur provisorischen, das Zehntablösungskapital vorläufig bestimmenden Uebereinkommens erfolgt ist.

Hier muß man zwei Fälle unterscheiden, in denen beiden aber vorausgesetzt wird, daß die Einstellung der Zehntentrichtung bei sämtlichen Zehntpflichtigen der betreffenden Gemarlung erfolgt ist.

a) Wenn dieselbe geschah in Folge eines Uebereinkommens über die von Seiten der Zehntpflichtigen (§. 23, Absatz 2) eingeleitete Zehntablösung, so ist sie, die Einstellung der Zehntentrichtung, weil sie von sämtlichen Zehntpflichtigen erfolgte, als eine gültige faktische Zustimmung zu betrachten.

b) Hat aber die Gemeinde die Zehntablösung vermittelt, so ist die Einstellung der Zehntentrichtung von den einzelnen, wenn gleich sämtlichen, Zehntpflichtigen nicht als faktische Zustimmung der Gemeinde zu betrachten; dies wäre sie in solchem Falle nur dann, wenn die Einstellung der Zehntentrichtung von der Gemeinde beschlossen und ausgeführt worden wäre.

Dagegen sind wir, in Uebereinstimmung mit der in den Annalen angegebenen oberhofgerichtlichen Entscheidung und in Betracht der §§. 10, 56 und 68 des Zehntablösungsgesetzes, der Ansicht und Ueberzeugung, daß daraus auch für die Gemeinde die Verbindlichkeit hervorgeht, das in dem provisorischen Uebereinkommen vorläufig bestimmte Zehntablösungskapital zu verzinsen.

In dieser Beziehung würden wir eine Unterscheidung zwischen der Gemeinde und den Personen der sämtlichen zehntpflichtigen Gemeindeglieder für zu subtil halten.

Da die Gerichte hierüber nicht gleicher Ansicht sind, so glauben wir, daß dies gesetzlich vorgeschrieben werden sollte.

§. 10.

Fassen wir unsere Ansichten und Anträge nach den §§. 7, 8 und 9 zusammen, so ergibt sich als Resultat, daß gesetzlich ausgesprochen werden sollte:

1) daß ein Uebereinkommen zwischen Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen über die Zehntablösung in Bezug auf die von den letzteren zu entrichtenden

$\frac{1}{2}$ des Ablösungskapitals rechtsgültig abgeschlossen werden kann, auch ehe die Finanzbehörde darüber gehört worden ist, insofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen wird;

2) daß die Rechtsgültigkeit eines Uebereinkommens über die Zehntablösung, wenn es nach vorausgegangenem, die Zehntablösung verfügendem Beschlusse der Gemeindeversammlung von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß Namens der Gemeinde abgeschlossen worden ist, einer Genehmigung der Generalversammlung nicht weiter bedarf, wenn diese nicht entweder in dem Gemeindebeschlusse oder in dem Uebereinkommen selbst vorbehalten worden ist;

3) daß die in Folge eines noch nicht rechtsgültigen, jedoch die Summe des Zehntablösungskapitals vorläufig festsetzenden Uebereinkommens geschehene Einstellung der Zehntentrichtung von sämtlichen Zehntpflichtigen einer Gemarlung bewirkt, daß das vorläufig bestimmte Zehntablösungskapital von dem 1. Januar des Jahres an, in welchem die Einstellung der Zehntentrichtung erstmals stattgehabt hat, bis zur endgültigen Festsetzung des Ablösungskapitals zu fünf vom Hundert an den Zehntberechtigten von den Zehntpflichtigen, beziehungsweise von der Gemeinde, wenn von dieser die Zehntablösung vermittelt wird, verzinst werden muß.

§. 11.

Ueber die durch das Amtsrevisorat abzufassende Ablösungsurkunde ist eine Instruktion im Regierungsblatt vom Jahr 1837, Nr. 7, erlassen worden.

Dieselbe geht aber nur davon aus, daß Alles ganz in dem durch das Gesetz bezeichneten gewöhnlichen Wege vor sich gegangen ist, und alle Beteiligten, wie sie in der Instruktion benannt sind, sich vor dem Amtsrevisorat einfinden und in keiner Art Schwierigkeiten und Anstände machen.

Jedoch für den Fall, daß der gesetzlich bezeichnete Weg verlassen wurde, ohne daß aber eine Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts dadurch bewirkt worden wäre, und insbesondere für den Fall, daß von einer der beteiligten Seiten Schwierigkeiten oder Anstände erst bei der Abfassung der Urkunde erhoben, und die am Ende des §. 3 der Instruktion erwähnte Genehmigung und Unterschrift verweigert wird, ist keine Vorforge getroffen.

Das Amtsrevisorat ist nur die beurkundende Behörde. Die Beurkundung kann und muß aber auch geschehen, wenn das Rechtsgeschäft nach einem verbindlichen Uebereinkommen oder nach gerichtlichem Urtheile rechtsgültig besteht, ohne daß eine der Parthien bei dieser Urkunde-Abfassung nochmals ihre Genehmigung erteilt, und selbst wenn sie ihre Unterschrift verweigert.

Einer gesetzlichen Bestimmung hierüber bedarf es nicht. Aber der Antrag wird gerechtfertigt seyn, daß es der Staatsregierung gefällig seyn möge, die Instruktion für die Amtsrevisorate einer Revision zu unterwerfen und in der erforderlichen Weise zu vervollständigen.

Zum Artikel 4.

§. 12.

Schon im §. 5 ist angeführt, daß, weil die Lasten gleichzeitig mit dem Zehnten aufhören sollen, auch die Ablösungsverhandlungen in Bezug auf die Lasten gleich-

zeitig einzuleiten sind. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

Zum Artikel 5.

§. 13.

Das Zehntablösungsgesetz hat in der Absicht, das Aufhören der Zehntentrichtung zu befördern, im §. 58 die Vorschrift gegeben, daß die Zustandbringung eines gütlichen Uebereinkommens in jedem Falle versucht werden solle.

Die ist den allgemeinen Vorschriften der Prozeßordnung in den §. 791 u. f. w. gemäß. Nur ist der Wille des Gesetzgebers in dem §. 58 des Zehntablösungsgesetzes noch bestimmter ausgedrückt.

Es folgt daraus, daß das Bezirksamt, es mögen unter den Parthien schon außergerichtliche Vergleichsverhandlungen stattgehabt haben oder nicht, vor der Bornahme der zur gerichtlichen Entscheidung bestimmten Verhandlungen, die Erzielung eines gütlichen Uebereinkommens versuchen soll. Dies scheint uns nach der Absicht des Gesetzes und nach dem Inhalt und der Stellung der angeführten Vorschrift im §. 58 ganz unzweifelhaft zu seyn. Eine gesetzliche Interpretation oder weitere Bestimmung halten wir nicht für erforderlich. Als zweckmäßig erscheint es uns aber, um Zweifel darüber, wie sie in der Motion erwähnt sind, abzuschneiden, daß die hohe Staatsregierung gebeten werde, in einer Instruktion hierüber die geeignete Anleitung zu geben.

Zum Artikel 6.

§. 14.

Der §. 60 schreibt vor, welche schriftlichen Nachweisungen von Seiten des Zehntberechtigten vorgelegt werden sollen.

Es scheint uns kein Zweifel darüber zu seyn, daß es hiebei keinen Unterschied begründet, ob die Zehntablösung von Seiten des Pflichtigen oder des Berechtigten verlangt wird.

Auch darüber kann kein Zweifel bestehen, daß wenn und soweit der Zehntberechtigte dergleichen Nachweisungen nicht besitzt, die geeigneten Aufklärungen durch Schätzung erlangt werden müssen, und daß er darum, weil er solche Nachweisungen nicht vorlegen kann, mit seinem Begehren der Zehntablösung nicht zurückgewiesen werden darf.

Wir können keinen Grund finden, in dieser Beziehung in nähere Erörterungen einzugehen und einen Antrag zu stellen.

Zum Artikel 7.

§. 15.

Der §. 23 des Zehntablösungsgesetzes enthält die Bestimmung, zu welcher Zeit und von wem die Zehntablösung verlangt werden kann.

Bis zum 1. Januar 1838 konnte kein Theil den andern zur Zehntablösung zwingen.

Bis zu diesem Zeitpunkt war Alles von dem freiwilligen Uebereinkommen abhängig.

Nach dem 1. Januar 1838 kann die Ablösung von der Gemeinde, und, wenn diese keine Lust dazu hat, von den Zehntpflichtigen, unter den im Absatz 2 des §. 23 vorgeschriebenen Voraussetzungen, verlangt werden.

Vom 1. Januar 1842 an können auch die Zehntberechtigten die Zehntablösung verlangen.

Das Verfahren, welches in diesen verschiedenen Fällen

einzuhalten ist, und in dem 4. Titel, §. 48 u. ff. vorgeschrieben wird, ist das nämliche, die Zehntablösung mag vor oder nach dem 1. Januar 1838 geschehen seyn.

Die Frage, ob ein Uebereinkommen, welches mit den im Absatz 2 des §. 23. des Gesetzes benannten Zehntpflichtigen abgeschlossen, ohne daß vorerst die im Absatz 1 genannte Gemeinde gehört worden ist, scheint uns nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes nur dahin beantwortet werden zu müssen, daß in solchem Falle das Uebereinkommen allerdings von der Gemeinde angefochten werden kann, weil dasselbe mit den Zehntpflichtigen selbst nur abgeschlossen werden darf, wenn die Gemeinde keine Lust dazu hat, was also voraussetzt, daß die Gemeinde vorher gehört worden seyn muß.

Von den Zehntpflichtigen selbst wird es aber, insofern es von sämtlichen Zehntpflichtigen ausdrücklich, oder aber faktisch durch die in Folge dieses Uebereinkommens geschehene Einstellung der Zehntentrichtung bei sämtlichen Zehntpflichtigen der Gemarckung, genehmigt worden ist, nicht angefochten werden können.

Da uns das Gesetz hierüber keinen genügenden Zweifel gibt, so sehen wir uns zu einem Antrage auf gesetzliche Erläuterung nicht veranlaßt.

Zum Artikel 8.

§. 16.

Den Einfluß, welcher der Einstellung der Zehntentrichtung beizulegen ist, haben wir schon im §. 9 erörtert. In dieser Beziehung haben wir hier nichts weiter anzuführen.

Den §. 25 halten wir nicht für zweifelhaft. Insbesondere kann das Wort endgültig, da es nur auf die Festsetzung des Ablösungskapitals sich bezieht, nicht so verstanden werden, als ob von dem Verlangen der Zehntablösung noch abgegangen werden könnte, bis Alles zum Ende gebracht und die Amtsrevisorsurkunde ausgefertigt ist. Das Wort endgültig hat keinen andern Sinn, als rechtsverbindlich. Eben darum aber sind wir der Ansicht, daß der §. 25 ganz hätte entbehrt werden können. Wir wollen jedoch auf seine Aufhebung keinen Antrag stellen.

So wenig wir den Paragraphen für zweifelhaft halten, eben so wenig finden wir seinen Inhalt unserer Ansicht zusagend. Wir hätten es für besser gehalten, wenn vorgeschrieben worden wäre, daß von einem einmal ausgesprochenen und förmlich gestellten Verlangen der Zehntablösung nicht wieder abgegangen werden dürfe, daß also, um ein gegebenes Wort in Kraft zu erhalten, in jedem Falle, wenn ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande kommt, richterliche Entscheidung erfolgen müsse.

Wir wollen aber auch auf die Abänderung des Paragraphen, weil wir sie nicht für sehr praktisch halten, keinen Antrag stellen.

Zum Artikel 9.

§. 17.

Hierüber beziehen wir uns auf den Inhalt des §. 9.

Zum Artikel 10.

§. 18.

Auch in Bezug auf diesen Paragraphen müssen wir uns rücksichtlich der Wirkungen der Einstellung der Zehntentrichtung auf den §. 9 beziehen.

Die erlassenen Verordnungen und Instruktionen über

die Einstellung der Besteuerung des Zehntsteuerkapitals und des Bezugs desselben zu den Gemeindelasten halten wir für gesetzlich begründet und das Gesetz selbst nicht für zweifelhaft.

Wir finden daher zu einem Antrage hierüber keine Veranlassung.

Zum Artikel 11.

§. 19.

Ueber die Verbindlichkeit des Zehntberechtigten, bis zur definitiven Festsetzung und Ueberweisung der Lastenkapitalien die Lasten einstweilen noch zu tragen, nachdem er den Zins aus dem Zehntablösungskapital zu beziehen hat, geben die §§. 47 und 56 bestimmte Vorschriften. Wir finden dabei keinen Zweifel, und auch keine genügende Veranlassung, auf eine Abänderung dieser Vorschrift oder ihrer Fassung einen Antrag zu stellen.

Zum Artikel 12.

§. 20.

Der erste, in dem Nachtrage zu der Motion berührte Gegenstand betrifft das Verfahren in Bezug auf die freiwillige Leistung der Hand- und Fuhrdienste bei dem Bau von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern. Die hierauf bezug habenden Fragen sind in den gerichtlichen Annalen von 1841 Nr. 18, 1842 Nr. 1, 11, 12 und 21 so umfassend und gründlich erörtert worden, daß wir uns erlauben müssen, auf dieselben zu verweisen.

Das Resultat unserer Berathung und Ansicht besteht darin:

- 1) Daß zum Behufe der Zehntablösung die als streitig sich darstellende Frage, von wem die Hand- und Fuhrarbeiten zu leisten seyen, zur Entscheidung gebracht werden könne und müsse, auch wenn kein Baufall gerade vorliegt.
- 2) Daß für den baupflichtigen Zehntberechtigten weder eine Veranlassung, noch eine Verbindlichkeit besteht, die Klage hierauf anzustellen, sondern
- 3) daß nach der Absicht und Vorschrift des §. 15 des Kirchenbaudeckts (Regierungsblatt von 1808 Nr. 13) die Kirchspielsgemeinde klagen muß, wenn sie überhaupt will, daß nicht ihr, sondern dem baupflichtigen Zehntherrn die Verbindlichkeit obliege, die Hand- und Fuhrarbeiten zu übernehmen.

Die weiteren Fragen lassen wir, als zu unserer Erörterung nicht gehörig, unberührt.

Die Herren Kommissäre der Regierung haben die Richtigkeit der von uns aufgestellten drei Sätze anerkannt.

Nach dieser Erklärung, und da über das in Bezug auf die Zehntablösung desfalls einzuhaltende Verfahren nach dem §. 73 des Gesetzes und nach der im Regierungsblatt von 1841 Nr. 11 verkündeten Instruktiverordnung nicht wohl ein Zweifel bestehen kann, finden wir keinen Grund zu einer Antragstellung.

Zum Artikel 13.

§. 21.

Ein wichtiger Gegenstand wird in dem zweiten Theile des Nachtrags der Motion zur Sprache gebracht, die Frage nämlich: ob auch die ruhenden Zehnten zur Ablösung zu bringen, und $\frac{1}{2}$ des Ablösungsbetrags von der Staatskasse zu entrichten sey?

Diese Frage ist auch schon bei den Verhandlungen dieser hohen Kammer im Jahr 1840 in Bezug auf eine damals berathene Adresse über das Zehntablösungsgesetz

vorgekommen. Wir erlauben uns, auf das Protokoll vom 6. Juni 1840 (2. Heft S. 168—171) zu verweisen.

Indem wir nicht für erforderlich erachten, in eine Wiederholung der vom Herrn Motionsteller angeführten Gründe einzugehen, beschränken wir uns darauf, das Resultat unserer Ansicht anzuführen und in thunlicher Kürze zu begründen.

Nach unserer Ansicht und Ueberzeugung ist unter einer gewissen, nachher angeführt werdenden Beschränkung, der Grundsatz anzunehmen, daß auch die im Landrechtssatz 710 eb. bemerkten ruhenden Zehnten zur Ablösung zu bringen sind, und davon der Staatszuschuß von $\frac{1}{2}$ zu entrichten ist.

Daß auf diesen im Landrechtssatz 710 eb. bemerkten Grundstücken eine Zehntlast haftet, wenn sie gleich zur Zeit für ruhend erklärt ist, kann nicht widersprochen werden. Es ist also, da das Zehntablösungsgesetz sie nicht ausnimmt, kein Grund vorhanden, wodurch sie von den Bestimmungen des Zehntablösungsgesetzes ausgeschlossen werden sollten.

Man kann nicht annehmen, daß das Zehntablösungsgesetz da, wo die Aufhebung der Zehntlasten in einem ganzen Zehntdistrikte bewirkt wird, einen Theil von Gütern des nämlichen Zehntdistrikts mit dieser Last behaftet lassen wollte.

Wenn dagegen eingewendet wird, daß zur Zeit keine Zehntentrichtung stattfindet, so ist darauf zu erwidern, daß das Gesetz nicht ausspricht und nicht die Absicht hat, daß die Zehnten, welche zur Zeit, kürzer oder länger, nicht erhoben werden, was auch aus anderen Gründen, als bloß, weil sie im Sinne des Landrechts ruhen, geschehen seyn kann, nicht zur Ablösung gebracht werden, oder nicht dazu geeignet seyn sollten.

Auch kann man nicht sagen, die Zehntlast sey zur Zeit erloschen. Als erloschen könnte und müßte sie dann betrachtet werden, wenn der Landrechtssatz 710 eb. nicht gegeben wäre. Denn dann würde die Erlösung nach der allgemeinen Vorschrift des Landrechtssatzes 1300 eintreten. Aber gerade diese Erlösung durch Rechtsvermischung (*confusio iurium*) wollte der Landrechtssatz 710 eb. bei dem Zehnten verhindern. Darum ist das Zehntrecht nicht erloschen; wäre es erloschen, so könnte es in Folge und Kraft des alten und nämlichen Rechtstitels nicht von selbst wieder aufleben. Darum ist es durch jenen Landrechtssatz nur für ruhend erklärt. Zwischen Ruhen und Erloschenseyn ist aber ein großer Unterschied, wie zwischen Schlaf und Tod.

Wo also in einem Zehntdistrikte eine Zehntablösung entweder von der im ersten Absatz des §. 22 des Zehntablösungsgesetzes genannten Gemeinde, oder von den in dem zweiten Absatz dieses Paragraphen erwähnten Zehntpflichtigen (auf diese beiden Fälle beschränken wir unsern Grundsatz) die Zehntablösung verlangt und bewirkt wird, da müssen sämtliche zehntbelastete Grundstücke des Distrikts zur Ablösung kommen, und es können nicht einzelne derselben noch mit der Zehntlast behaftet bleiben. Folglich müssen auch die zu dem Zehntdistrikte gehörigen Grundstücke solcher Art, wie der Landrechtssatz 710 eb. sie bezeichnet, zur Ablösung gebracht, und es muß davon $\frac{1}{2}$ von der Staatskasse entrichtet werden.

Widersprechen könnte man dies nur dann, wenn man behaupten könnte, solche Güter seyen mit keiner

Zehntlast mehr behaftet; diese sey erloschen. Das kann aber, wie schon gesagt, nicht behauptet werden.

Oder, um dies widersprechen zu können, müßte der Landrechtssatz 710 eb. aufgehoben seyn. Er ist aber nicht aufgehoben und hat auch nicht aufgehoben werden wollen und sollen. Seiner Aufhebung würden sehr erhebliche Gründe entgegenstehen. Wir wollen hierbei, ohne tiefere Erörterungen hierüber anzustellen, auf die Fälle aufmerksam machen, in welchen das Zehntrecht als Lehen oder Stammgut erscheint. Der Lehenherr und die Stammgutsberechtigten wären wesentlich theilhaftig und beeinträchtigt, wenn der Landrechtssatz 710 eb. aufgehoben werden oder als aufgehoben zu betrachten seyn sollte.

Ferner ist auf die Fälle aufmerksam zu machen, in welchen das Zehntrecht an einem Grundstück, welches in Besitz und Eigenthum eines der Zehntberechtigten sich befindet, unter mehrere Zehntberechtigte getheilt ist. In solchen Fällen kann man sicher nicht sagen, daß Zehntrecht oder die Zehntlast ruhe; denn der Zehnten wird an die übrigen Berechtigten entrichtet, ja er wird, weil er nicht in Theilen erhoben wird, auch an den Zehntberechtigten entrichtet, welcher Besitzer und Eigenthümer des Grundstücks ist, wenn man gleich nach dem Landrechtssatz 710 eb. strenggenommen sagen kann, in Bezug auf diese Zehntberechtigten sey der Zehnten als ruhend zu betrachten. Was aber von einem Theile des ruhenden Zehntens angenommen werden muß, kann auch in Bezug auf den ruhenden Zehnten im Ganzen nicht wohl widersprochen werden.

Als Haupteinwand möchte geltend gemacht werden, daß für einen Zehntberechtigten, welcher selbst Eigenthümer des Grundstücks ist, in Bezug auf dieses Grundstück keine Veränderung eintrete und einzutreten brauche, so lange er Eigenthümer dieses Grundstücks bleibt und daß er dereinst, wenn er dasselbe verkaufe, dadurch zu seiner Entschädigung komme, daß er alsdann, wenn er das Grundstück als zehntfrei verkaufe, um so viel mehr daraus erlöse.

Dieser Einwand verschwindet dadurch, daß jeder Andere der Zehntpflichtigen in dem nämlichen Falle ist, weil jedem das $\frac{1}{5}$ bezahlt wird und jeder bei einem Verkaufe des zehntfrei gewordenen Grundstücks einen höhern Erlös erzielt.

Dies ist ein aus dem Gesetz über den Staatszuschuß hervorgehender Vortheil und es kann kein genügender Grund angenommen werden, warum dieser Vortheil bei ruhenden Zehnten nicht eintreten sollte, besonders wenn man die in dem Nachtrage zu der Motion erwähnten Steuer- und Lastenverhältnisse in Betracht zieht.

Die Herren Kommissäre der Regierung haben unsere Ansicht bestritten. Da wir sie aber nach unserer rechtlichen Ueberzeugung für richtig halten, so stellen wir den Antrag, daß gesetzlich ausgesprochen werde:

„daß die im Landrechtssatz 710 eb. erwähnten ruhenden Zehnten, wenn sie zu Zehntdistrikten gehören, in welchen in den Fällen des §. 22, Absatz 1 und 2 des Zehntablösungsgesetzes die Zehntablösung erfolgt oder in Gemäßheit jenes Gesetzes schon erfolgt ist, ebenfalls zur Ablösung zu bringen sind und $\frac{1}{5}$ des Ablösungskapitals als Staatszuschuß zu entrichten ist.“

§. 22.

Das Resultat unserer Anträge geht dahin „daß Se. königl. Hoh. der Großherzog in einer ehrerbietigsten Adresse unterthänigst gebeten werde I. ein Gesetz vorlegen zu lassen, worin vorgeschrieben wird:

- 1) daß ein Uebereinkommen zwischen Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen über die Zehntablösung in Bezug auf die von den Letzteren zu entrichtenden $\frac{1}{5}$ des Ablösungskapitals rechtsgültig abgeschlossen werden kann, auch ehe die Finanzbehörde darüber gehört worden ist, in so fern nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen wird;
- 2) daß die Rechtsgültigkeit eines Uebereinkommens über die Zehntablösung, wenn es nach vorausgegangenem, die Zehntablösung verfügendem Beschlusse der Gemeindeversammlung von dem Gemeinderath und Bürgerauschuss Namens der Gemeinde abgeschlossen worden ist, einer Genehmigung der Gemeindeversammlung nicht weiter bedarf, wenn diese nicht entweder in dem Gemeindebeschlusse oder in dem Uebereinkommen selbst vorbehalten worden ist;
- 3) daß die, in Folge eines noch nicht rechtsgültigen, jedoch die Summe des Zehntablösungskapitals vorläufig festsetzenden Uebereinkommens geschehene Einstellung der Zehntentrichtung von sämtlichen Zehntpflichtigen einer Gemarkung, bewirkt, daß das vorläufig bestimmte Zehntablösungskapital von dem 1. Januar des Jahres an, in welchem die Einstellung der Zehntentrichtung erstmals stattgehabt hat, bis zur endgültigen Festsetzung des Ablösungskapitals zu 5 vom Hundert an den Zehntberechtigten von den Zehntpflichtigen, beziehungsweise von der Gemeinde, wenn von dieser die Zehntablösung vermittelt wird, verzinst werden muß.
- 4) daß die im Landrechtssatz 710 eb. erwähnten ruhenden Zehnten, wenn sie zu Zehntdistrikten gehören, in welchen in den Fällen des §. 23, Absatz 1 und 2 des Zehntablösungsgesetzes die Zehntablösung erfolgt oder in Gemäßheit jenes Gesetzes schon erfolgt ist, ebenfalls zur Ablösung zu bringen sind und $\frac{1}{5}$ des Ablösungskapitals als Staatszuschuß zu entrichten ist.

II. durch Verordnung:

- 1) die Instruktion für die Amtsrevisorate über die Abfassung der die Zehntablösung betreffenden Urkunden in erforderlicher Weise vervollständigen zu lassen,
- 2) vorzuschreiben, daß der gerichtlichen Verhandlung über eine Zehntablösung ein gerichtlicher Versuch zur Bewirkung eines gütlichen Uebereinkommens in jedem Falle, auch wenn ein solcher außergerichtlich schon stattgefunden hat, vorangehen muß.

Bericht der Zollkommission über die Petition der Direktion des badischen Industrievereins wegen höheren Zollschutzes für die Baumwollen-Industrie. Erstattet von dem Abgeordneten Sander.

In einer der ersten Sitzungen der zweiten Kammer des aufgelösten Landtags von 1842 ward von den Baumwollenspinnereien des Wiesenthals und zu Ettlingen eine Petition um Erhöhung des Zolls auf rohes Baumwollengarn und geschlichteten Zettel eingereicht, welche der damaligen Zollkommission zur Berichterstattung zugewiesen wurde. Ehe jedoch der Bericht erstattet werden konnte, trat die Auflösung der Kammern ein, und da die Sache für die gesammte vereinsländische Baumwollenindustrie wichtig war, entschloß ich mich, meine Meinung darüber in der Oberdeutschen Zeitung drucken zu lassen.

In der Sitzung vom 17. d. M. reichte nun der Vorstand des badischen Industrievereins in obigem Betreff eine wiederholte Petition unter Bezug auf die frühere ein; solche wurde an die Zollkommission gewiesen, die mich zum Berichtersteller ernannte.

Die Zollkommission hat von dem Abdruck meiner Meinung über die frühere Petition Einsicht genommen, und da sie darin die hier einschlagenden Fragen vollständig erörtert findet, so ist mir vergönnt worden, diese Meinung hier beizulegen und zur Grundlage dieses meines Berichts zu erheben. Ich habe Ihnen deshalb nur noch Das vorzutragen, was etwa durch neuere Ereignisse an dieser frühern Auseinandersetzung der Lage und der Wünsche der Baumwollenindustrie sich verändert hat.

I. Höherer Schutzzoll für die Baumwollengarne.

Im Jahr 1841 vereinigte sich eine Versammlung von deutschen Baumwollenspinnern zu Frankfurt unter nicht geringem Widerstreben eines großen Theils derselben auf das Verlangen einer Erhöhung des Zollsaßes für rohes Baumwollengarn von 2 Thalern auf 4 Thaler. Es ist aber schon in der Grundlage dieses Berichts, und wohl für Jeden überzeugend nachgewiesen, daß diese Erhöhung schlechterdings nicht ausreicht, und daß zum mindesten in der nächsten Tarifperiode für die Jahre 1843 bis 1846 ein steigender Zollsaß von 4, 6, 8 Thalern notwendig ist, wenn man überhaupt von einem wirklichen Zollschutz sprechen und die deutsche Baumwollenspinnerei vor sicherem Untergang bewahren will.

Bekanntlich ist aber unterdessen dem englischen Parlament eine durchgreifende Reform des Zolltarifs vorgelegt worden, und darin wird der frühere Eingangszoll auf rohe Baumwolle von ungefähr 1 Kr. auf das Pfund aufgehoben. Sodann geht die Haupttrichtung dieser Reform des Zolltarifs auf eine Verminderung der auf den Lebensmitteln lastenden Zöllen. Es wird voraussichtlich durch wohlfeilere Lebensmittel der damit in Verbindung stehende Arbeitslohn herabgedrückt, so daß man, dieses zusammengerechnet, sicherlich annehmen kann, daß der englische Spinner unter den Wirkungen seines neuen Zolltarifs sein Garn um zwei Thaler für den Zentner wohlfeiler herstellen kann, als seither. Nimmt man noch dazu die fortwährend sin-

kenden Preise des Garns wegen fortbauender Ueberproduktion in England, so würde die Erhöhung des vereinsländischen Zolls auf vier Thaler die Sache gerade im seitherigen Zustand lassen. Die Erhöhung von zwei Thalern würde durch den gleichen wohlfeilern Produktionspreis in England aufgezehrt, und macht es daher nöthig, wenn man von einem wirklichen Schutz reden will, um diese zwei Thaler zu steigen, und also für die kommende Zollperiode von 1843 bis 1846 auf rohes Baumwollengarn einen Zoll von mindestens sechs Thalern anzusetzen. Unfern inländischen Spinnern ist dieser Zollschutz um so nöthiger, als sie seit dem 1. Februar d. J. die Rückvergütung des Rheinflois von 24 Kreuzern für den Zentner nicht mehr erhalten, und in ihrer ohnedies so gedrückten Lage jede Vertheuerung ihres Fabrikationsstoffes nur um so schwerer empfinden.

Wir wollen nicht verkennen, daß man über die Art und Weise des höhern Schutzzolls etwa mittelst einer steigenden Zunahme im Lauf der nächsten Tarifperiode, sowie über die Höhe des zu bestimmenden Schutzzolls an sich verschiedener Meinung seyn kann. Die Spinner in unserm Wiesenthal sind der Ueberzeugung, daß ein unter sechs Thalern bleibender Schutzzoll die vereinsländischen Spinnereien nicht vor ihrem Untergange bewahren könne, und die Direktion des badischen Industrievereins erachtet zehn Thaler dringend notwendig, wenn man sich im Verein die so höchst wichtige Baumwollenspinnerei, die Grundlage aller Baumwollenindustrie, erhalten wolle. Allein so viel bleibt richtig, daß, wie die Sachen jetzt stehen, man nur zwischen dem Untergang der gesammten vereinsländischen Baumwollenspinnerei durch Verweigerung eines höhern ausreichenden Zolls, oder zwischen ihrer immer noch kümmerlichen Aufrechterhaltung durch einen höhern Schutzzoll auf den rohen Twist von wenigstens 6 bis 10 Thalern zu wählen hat.

Man ist wohl allgemein damit einverstanden, daß die Baumwollenspinnerei gegenwärtig und selbst in Deutschland, wo nicht die wichtigste, doch einer der wichtigsten Fabrikationszweige ist und zumal werden könnte. Man gibt zu, daß sie die Grundlage aller weitem Zweige der Baumwollenindustrie ist, daß sie eine Veredlung des Rohstoffes ist, die den inländischen Arbeitern in der gesammten Reihe der so mannigfaltigen Fabrikzweige der Baumwollenindustrie am meisten abwirft. Man sollte meinen, daß alsdann ihr ausreichender Schutz von selbst sich in dem Verein verstände, der sich wohl nicht alleinige finanzielle Steuerzwecke, sondern auch die Emporbringung der deutschen Industrie zu seinem Ziel gesetzt haben wird. Man ist überall darin einig, daß gegenwärtig die gesammte Baumwollenindustrie, vor Allem ihre Grundlage, die Spinnerei im Verein, höchst gedrückt ist, und mit dem gänzlichen Untergang ringt. Sowie man aber helfen und das einzige Heilmittel anrathen will, höhern ausreichenden Schutzzoll, so hört man alsbald von leider nur zu vielen Seiten Bedenken aussprechen, die doch alle so grundlos sind, daß man mit Gewalt auf den Schluß kommen muß: man will die deutsche Baumwollenspinnerei nicht, man will sie zum Besten des Auslands zu Boden halten.

Die Einen sagen: es ist vergebene Mühe, bei uns

die Baumwollenspinnerei zu pflegen. Sie kann mit der englischen nicht konkurriren, die immer besser und wohlfeiler die Baumwollengespinnte liefern wird. Das ist gänzlich unrichtig. Die blühende Baumwollenspinnerei in Frankreich, in Oestreich, die täglich sich hebende russische Spinnerei beweisen schlagend, daß überall da, wo man die Spinnerei schützt, sie sich erhebt, und festen Boden gewinnt, und warum wir Deutsche mit unserer wohlfeilen Wasserkrast, mit dem wohlfeilern Arbeitslohn, mit unserm bekannnten Fleiß nicht dahin kommen sollten, wohin man anderwärts kam, ist nicht einzusehen. Jede Manufaktur, zumal aber die durch Maschinen betriebene Manufaktur, ist in der Güte ihrer Erzeugnisse und ihrem Preis vor Allem von ihrem Markt und großen Absatz abhängig. Sichert man ihr den inländischen gewissen Markt, so wird sie eben in der Sicherheit desselben alle Bedingungen der Güte und Wohlfeilheit des Erzeugnisses besitzen, und wenn wir unserer vereinsländischen Spinnerei den von England mit jährlich 58 Millionen Pfund Twist überführten Markt verschaffen, so werden unsere Spinnereien bald das Gleiche leisten, was England bei sich, was Frankreich und Oestreich leistet. Ueberall, wo die Baumwollenspinnerei blüht, gut und wohlfeil fabrizirt, ist sie in ihrem Binnenmarkt geschützt. Schützen wir sie auch, so wird aus gleichem Grund die gleiche Folge eintreten, denn die übrigen Bedingungen besitzen wir in gleichem Maße, wie sie anderwärts bestehen.

Man sagt: durch den Schutz der Baumwollenindustrie kommen wir zu der gleichen schlimmen Lage Englands, die in seiner Ueberproduktion liegt. Wir sind aber wahrlich noch weit davon. Wir haben jetzt sicherlich nicht zu klagen, daß unsere Baumwollenindustrie zu viel produziert, und wenn wir aus Furcht vor diesem in keiner Weise bestehenden Uebel unsere zu wenig für den inländischen Markt produzierenden Spinnereien alsbald zu Grunde richten lassen, so sind wir Dem zu vergleichen, der aus Besorgniß, daß Einer zu viel ist, ihm alle Nahrung entzieht. Wenn alle Spinnerei in Deutschland zu Boden liegt, ist freilich nicht zu besorgen, daß sie zu viel produziert. Sie produziert dann gar nichts, und wir haben dann nicht nur die Beruhigung vor aller Besorgniß einer Ueberproduktion, sondern wir helfen, wie es uns gutmüthigen Deutschen geziemt, den Engländern noch, ihre Ueberproduktion zu uns abzuleiten.

Man hegt Besorgnisse, durch den Schutz der Baumwollenspinnerei unserer alten deutschen Hanf- und Flachs-Spinnerei zu schaden. Ja es ist leider nur zu wahr, unsere acht volksthümliche Hanf- und Flachs-Spinnerei, unser gesamntes Linnengewerbe ist in hohem Grade bedroht, und wird täglich mehr zu Grunde gerichtet. Aber dessen ist nicht die deutsche Baumwollenspinnerei die Ursache, sondern die Ursache davon liegt in der gleichen Gutmüthigkeit, mit der wir unsern Markt, wie dem Twist, so auch dem Leinengarn von England öffnen. Sie liegt in dem Umstand, daß uns England aus seinen mechanischen Hanf- und Flachs-Spinnereien täglich steigende Massen von dort gesponnenem Garn zu so wohlfeilen Preisen zuführt, daß unsere armen Hanf-Spinner nicht mehr konkurriren, und daß unsere schutzlosen, gänzlich preisgegebenen mechanischen Hanf- und Flachs-Spinnereien nicht aufkommen können. Es ist in

England die Baumwollenspinnerei durch den dortigen Schutz in der höchsten Blüthe, und wenn neben ihr bei ihrer massenhaften Ueberproduktion noch die mechanische Hanf- und Flachs-Spinnerei aufkommen, und sich so reißend schnell zu ihrer jetzigen Höhe erheben konnte, so liegt darin doch sicherlich der beste Beweis, daß beide Spinnereien neben einander blühen, sich ausbreiten und erstarren können. Sie bedürfen nur gleichen Schutz zur gleichen Blüthe, und gehen eben bei uns im umgekehrten Weg beide durch ihre Schutzlosigkeit zu Grund. Ebendeshalb ist es auch noch keinem deutschen Baumwollenspinner in den Sinn gekommen, sich einem Schutz unserer Hanf- und Flachs-Spinner zu widersetzen. Im Gegentheil wünschen sie Alle diesen Spinnern den gleichen und selbst noch höhern Schutz, weil dabei auch unser Landbau theilhaftig ist, weil sie wohl wissen, daß der Schutz der Hanf- und Flachs-Spinner auch ihren Schutz nach sich führt, indem dieser Schutz ein weiterer Schritt zur Verlassung der hohlen und verderblichen Theorie der Handelsfreiheit gegenüber den andern Nationen ist, die das strengste, ausgebreitetste Schutzsystem inländischer Manufakturen besitzen, der Theorie der Handelsfreiheit, welche gerade bei der Hanf- und Flachsindustrie in deren Grundrichtung und in der daraus folgenden Beeinträchtigung des Ackerbaues am meisten so verderblich zu Tage geht. — Man sagt: es werde durch den höhern Schutz der Baumwollenspinnerei die weitere Baumwollenindustrie, insbesondere die Weberei und Druckerei, bedroht und gefährdet. Dieser Grund ist wohl der bedeutlichste und gefährlichste für den höhern Schutz der Baumwollenspinnerei, denn er geht von demselben Satz des Schutzes inländischer Manufakturen aus, den die Baumwollenspinnerei für sich anruft, und er wird deshalb am meisten auch von den falschen Brüdern dieses Sazes ausgebeutet, die durch Vorschlebung dieses Grundes ihre wahre Absicht verdecken, die überhaupt gegen alle Emporbringung deutscher Industrie sind.

Untersucht man diesen Grund näher, so geht er dahin, daß durch Vertheuerung des Arbeitsstoffs der Weberei auch diese ihr Produkt theurer verkaufen müsse, und dadurch in ihrem Absatz geschmälert werde.

Allein diese Vertheuerung ist an sich sehr unbedeutend. Die meisten Fabrikate der Weberei bestehen aus den größern Nummern von 13 bis auf 40, von denen man etwa 7 Pfund zu einem Stück Tuch von 63 Ellen braucht. Würde nun der Zoll des Twists auf 8 Thaler erhöht, so träte eine Elle $\frac{7}{4}$ breiten Baumwollenzugs $\frac{11}{15}$ Kreuzer Zollerhöhung, bei 6 Thalern aber nur $\frac{7}{10}$ Kreuzer, was offenbar höchst unbedeutend ist, und im Absatz der Weberei und Druckerei keinen schlimmen Einfluß haben kann. Ohnedies darf man nicht übersehen, daß alle für die Massen der Bevölkerung dienenden Fabrikate wohlfeil seyn müssen, um sie unter ihnen, d. h. unter den Aermern, absetzen zu können. Nun ist aber die Weberei die Hauptabnehmerin der Spinnerei, und das eigene Interesse, der eindringlichste Grund von allen, wird daher die Spinnerei sehr verhindern, durch höheres Steigen in ihren Preisen den Absatz der Weberei, der an die Wohlfeilheit ihres Fabrikats gebunden ist, zu verringern, und sich so den Bedarf der eigenen Abnehmerin zu schwächen. Es ist auch gegenwärtig der Preis des Baumwollentuchs so nieder, daß ein geringer Auf-

schlag von nicht einem Kreuzer auf die Elle um so weniger den Absatz desselben bedrohen kann, als dieser Aufschlag durch das fortwährende Sinken des Rohstoffes und durch die geringern Produktionskosten bei dem steigenden Absatz unserer Spinnerei sicherlich von ihr selbst getragen werden wird.

Dagegen ist es gewiß auffallend, den Schutz der so genau verwandten Fabrikzweige, der Baumwollenspinnerei und Weberei, so verschieden und ganz unverhältnismäßig zu bestimmen, wie bei uns geschieht. Man rechnet auf die Veredlung der rohen Baumwolle zum Twist auf das Pfund Wolle Arbeitslohn, Maschinenkapital u. dgl. von da zum geschlichteten Zettel weitere 12 Kreuzer, und von da zum Tuch 15½ Kreuzer. Also ein Verhältnis von 20, 32, 47½ Kreuzer. Nimmt man nun den Zollsatz von 50 Thalern für das Baumwollentuch, so sollte der Twist 21 Thaler, und der geschlichtete Zettel 33 Thaler zahlen; statt dessen gehen beide zu 2 Thaler ein, was als Schutz der Spinnerei zu dem Schutz der Weberei in gar keinem Verhältnis steht. Ein solches Mißverhältnis dieser beiden, so genau verwandten Fabrikzweige desselben Stoffs kann sich in der Länge nicht halten. Die Weberei bedarf der Spinnerei als der Produzentin ihres Arbeitsstoffs, und da die Spinnerei durch den Tarif von 2 Thalern gar nicht geschützt ist, so geht sie mit Gewißheit zu Grunde. Alsdann ist unsere Weberei allein auf die englische Spinnerei angewiesen. Sie ist ihr schlechthin preisgegeben, und wenn England unseren Webern den Preis zu machen hat, so wird es ihn schon so stellen, daß seine Weberei auch bald die unsere untergraben und gestürzt hat. Es ist bei den mit einander in Verbindung stehenden Fabrikationszweigen desselben Stoffs, so wie sie massenhaft produziren, eine bekannte Erscheinung, daß sich die einander den Arbeitsstoff zur weitem Veredlung abnehmenden Fabrikzweige neben einander ansiedeln. Wo sich die mechanische Spinnerei massenhaft gestaltet, produziert sie gut und wohlfeil, und mit Nothwendigkeit folgt alsdann die Weberei dahin, wo sie ihren Arbeitsstoff gut, wohlfeil und sicher erhält. Wir werden daher nicht hoffen können, nachdem unsere Baumwollenspinnerei von England zu Grunde gerichtet ist, unsere Weberei fortan in Blüthe zu erhalten; im Gegentheil lehrt überall die Erfahrung, die beste Führerin in solchen Dingen, daß in England, Frankreich, Oesterreich bei und durch den gleichen Schutz der Spinnerei und Weberei auch beide blühen, und als einen höchst bedenklichen Versuch müssen wir es erklären, der Weberei einen Zollsatz von 50 Thalern zu geben und zu erhalten, wo man der Spinnerei nur 2 Thaler darreicht, und darin nicht weiter gehen will. Wir verkennen nicht, daß zur Zeit der Stiftung des deutschen Zollvereins, da, wo die Weberei bei weitem mehr Gewicht und Ausdehnung hatte, als die Spinnerei, man die Weberei hauptsächlich bedenken konnte; aber nachdem die Spinnerei gezeigt hat, was sie werden kann, nachdem schon ein nicht geringes Kapital im Verein verloren gieng, wenn die bestehenden Spinnereien durch verweigerten höhern Zollsatz zu Grunde gerichtet würden, so ist es an der Zeit, auch der Spinnerei die ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden, welche dieser höchst wichtige Fabrikzweig, die Mutter und Grundlage einer Masse von Manufakturen, in so hohem Grade verdient.

Es wird dieses auch um so eher geschehen müssen,

als gerade die Baumwollenweberei und Druckerei, wie schon längst gezeigt, durch die Einfuhr des geschlichteten Zettels zu 2 Thalern, durch die steigende Einbringung von gemischten Wollen- und Baumwollenwaaren zu nur 30 Thalern, die bei dem System des Gewichtszolls in diesen leichten Waaren gar keinen Schutz gewähren, und durch die Verschleuderung außer Mode gekommener englischer und französischer Kattune sehr darniederliegt, und daher in all' Diesem einer Zollerrhöhung bedarf, wenn sie nicht gleichfalls untergehen soll. Nur die Letztere eintreten und die Spinnerei leer ausgehen zu lassen, wäre aber eben so ungerecht, als der ersten Anforderung eines richtigen und weisen Zollsystems zuwiderlaufend, und Beiden keinen höhern Zollsatz zu verwilligen, die ganze Baumwollenindustrie bei der Bestimmung des Zolltarifs für die nächsten drei Jahre leer ausgehen zu lassen, wäre ein arger Mißgriff, der sich nur zu bald im Untergang dieser wichtigen Industrie strafen würde.

Dhnedies kann man der übrigens nicht bedeutend auf eine Ausfuhr arbeitenden Kattundruckerei, und insbesondere der auf eine größere Ausfuhr arbeitenden Strumpfwirkerei und Rothfärberei einen Rückzoll für ihre Ausfuhr gewähren, und nimmt ihr dadurch jedes, auch nur halbwegs gerechtes Bedenken gegen die Zollerrhöhung auf den Twist; zumal dann, wenn man auch dem gefährdeten Baumwollengarn eine verhältnismäßige Erhöhung des zeitherigen Zollsatzes von 12 Thalern gewährt.

Man beruft sich zuletzt noch auf das Interesse der Konsumenten, denen man nicht zum Besten einiger Fabrikanten ihre Bedarfsgegenstände durch höhern Zollsatz vertheuern dürfe.

Wir haben schon oben gezeigt, wie geringfügig der Aufschlag ist, der für Baumwollentuch aus einer Zollerrhöhung von 8 Thln. oder gar nur 6 Thln. entspringt, und sind daher der Meinung, daß bei den an sich so niedern Preisen des Baumwollengarns und der übrigen Baumwollensfabrikate ein kleiner Aufschlag von den Konsumenten um so leichter getragen werden kann, als fortwährend sinkende Preise des Rohstoffes und niedrigere Produktionskosten durch vergrößerten Absatz unserer Spinnereien diesen Aufschlag jetzt schon und noch mehr in der Zukunft vermindern. Zudem ist der bei weitem größte Theil der Konsumenten selbst wieder Produzent im Landbau und in den Gewerben, und das sieht man denn doch endlich auch bei uns in Deutschland ein, daß ein auf die Emporbringung unserer gesammten deutschen Industrie fest und verständig hinzielender Zollsatz dem Landbau und allen, auch den niedersten Gewerben großen Nutzen und Vortheil bringt, und daß also die Interessen dieser Hauptklassen von Konsumenten in ihrer Produktion gerade durch höhern Zollsatz von so wichtigen Industriezweigen, wie die Baumwollenmanufakturen sind, nur befördert und nicht beeinträchtigt werden. Unsere größern Gutsbesitzer in unsern ersten deutschen Kammern kommen immer mehr und mehr zur Ueberzeugung, daß eine Emporbringung der gesammten Industrie in Deutschland eine Haupt Grundlage der Blüthe des Landbaus bildet, und wenn man auf der andern Seite bedenkt, daß für den Bedarf an englischem Garn allein an 8 Millionen Gulden Arbeitslohn außer

Lands gehen, so möchte man sich doch wohl überzeugen, daß die Erhaltung dieser ungeheuern Summe nicht nur der Gesamtheit, sondern insbesondere unsern ärmern Arbeitern sehr zu gönnen wäre, und daß diese große Summe, welche den Arbeitern nicht zur Anlegung von Kapitalien, sondern zu ihrem täglichen Lebensunterhalt zu gut kommt, auf den Markt unserer übrigen Produktion geworfen, dem gesammten Landbau und der ganzen Industrie von hohem Gewicht ist. Wahr ist es freilich, einige Kapitalisten und die Staatsdiener bleiben übrig, denen ihre Renten und Besoldungen durch vermehrten Schutz unserer Industrie wenigstens nicht unmittelbar vermehrt werden. Allein ihre Anzahl ist gegenüber der übrigen produzierenden Bevölkerung zu gering, als daß ihre Interessen den Ausschlag gegen ein festes und wohl-gemeßenes Vorschreiten im Schutz unserer deutschen Manufakturindustrie geben könnten und sollten. Die Baumwollenindustrie ist aber anerkanntermaßen einer der ersten und wichtigsten Manufakturzweige. In sich selbst beruht sie vor Allem auf der Spinnerei, und ihre Begründung und Emporbringung mit und neben der deutschen Linnen- und Wollenindustrie kann nur die glücklichsten Ergebnisse für den gesammten Nationalreichtum mit sich führen, auf dem eben am Ende auch die Sicherheit der Kapitalrenten und die Dauer und Größe der Besoldungen der Staatsämter beruht. Sollte aber dieses so oft besagte Interesse der Konsumenten nur ein vorgeschobener Grund seyn, um zu verdecken, daß man aus politischen Gründen keinen reichen und selbstständigen, intellektuell gebildeten Stand der Industrie will, um nicht in dem leider in Deutschland so ausgebildeten System der Bevormundung aller Bürger abseiten des Staats durch die Selbstständigkeit und das kräftige Gemeininteresse der Industrie ein- und zurückgehalten zu werden? Wir wollen es nicht glauben, weil wir der bekannten Weisheit unserer deutschen Staatsmänner die Einsicht zutrauen, daß es für sie nicht gut ist, in unsern bewegten politischen Zuständen der Industrie die Ueberzeugung beizubringen, daß der Schutz und die Emporbringung der Industrie mit der Gewährung und Anerkennung der politischen Rechte des Bürgers zusammenhängt und dadurch bedingt ist.

Nach all' Dem halten wir einen höhern Schutz der Baumwollenspinnerei für gerecht, für zweckmäßig und nothwendig. Wir sind überzeugt, daß dieser höhere Zollsatz mindestens in 6 Thln. für den seitherigen Tariffatz von 2 Thln. bestehen muß; daß damit eine verhältnismäßige Steigerung der andern Zollsätze für feinere und weiter veredelte Baumwollengarne zu verbinden ist, und daß selbst ein höherer Zollsatz von 8 bis 10 Thln. in einer steigenden Skala für die kommende Tarisperiode wünschenswerth wäre.

II. Höchst nöthig ist es aber im gleichen Interesse der Baumwollenspinnerei und Weberei, dem wahrhaften Unwesen der Einfuhr des geschlichteten Zettels zu 2 Thln. ein Ende zu machen. Wir beziehen uns deshalb auf die Grundlage unseres Berichts, auf alle Eingaben der Spinner und Weber, auf alle darüber erschienenen Aeußerungen der öffentlichen Blätter und auf die frühern in diesem Saale stattgehabten Erörterungen.

Es ist unwidersprechlich nachgewiesen, daß der geschlichtete Zettel ein bei weitem mehr veredeltes Produkt ist, als alle andern gezwirnten, mehr als zweidrähtige Baumwollengarne, welche zu 8 Thlr. tarifiert sind. Es ist nachgewiesen, daß diese Einfuhr des geschlichteten Zettels hauptsächlich unsere Handweber beschädigt, indem es ihnen die zur Weberei gehörige Arbeit des Spulens, Zetteln und Schlichten, und damit ein Drittel ihres Arbeitslohns entzieht. Wir wollen hier nicht untersuchen, wie es kommen konnte, daß man eine so handgreifliche Uebertretung selbst des bestehenden Zolltarifs jahrelang hingehen lassen konnte, wir müßten dabei bitter werden. Aber Das' wollen wir sagen, daß, wenn man jetzt bei der neuen Tarisperiode diesem wahrhaften Unwesen nicht steuert, man deutlich zu erkennen gibt, daß man von der gesammten Baumwollenindustrie des Vereins nichts wissen will. Auch hier wollen wir über die Größe des neuen Tarifs nicht streiten. Mag man den Zollsatz des geschlichteten Zettels mit dem Zollsatz für das weiter veredelte Garn oder für das Baumwollentuch vergleichen, so viel ist richtig, daß der in Anspruch genommene Zollsatz von 16 Thln. nur Das' ist, was man selbst zu den jetzt bestehenden geringen Zollsätzen mit Gerechtigkeit verlangen kann, und was wir daher zur Annahme mit dem empfehlen, daß man bei Aufstellung des neuen Zolltarifs auch des nur gespulten und gezettelten Garns gedenken möge, indem sonst aus England solches Garn trotz seiner weitem Veredlung unter dem Zollsatz des rohen Garns eingeführt werden wird, gleichwie es seither mit dem geschlichteten Zettel geschehen ist.

III. Wenn wir dagegen den seitherigen Zollsatz von 50 Thln. für rohes Baumwollentuch für ausreichend halten; wenn wir es ferner der Erwägung der Zollkonferenz anheimstellen wollen, ob nicht die den gleichen Zollsatz von 50 Thln. genießende Kattundruckerei für ihre weitere Veredlung einen weitem Zollsatz von etwa 10 — 15 Thln. ansprechen kann, der ihr bei der übermäßigen Verschleuderung englischer und französischer Kattune, die dorten außer der Mode sind, sehr zu gönnen wäre, so müssen wir schließlich alsbald antragen, daß die aus Wolle und Baumwolle gemischten Waaren, welche des Zollsatzes von 30 Thln. genießen, höher und zwar wenigstens zu 50 Thlr. tarifiert werden. Diese schon jetzt in großer Zahl aus England und Frankreich eingeführt werdenden Waaren, die sehr fein sind, drücken gleichmäßig auf unsere Woll- und Baumwollenindustrie. Nach dem bei uns bestehenden, einer Aenderung nicht wenig bedürftigen System der Gewichtsverzollung ist eben wegen der Feinheit dieser Waaren der Zollsatz von 30 Thln. so viel wie nichts, und da diese Waaren bei ihrer beispiellosen Wohlfeilheit immer mehr und mehr den Markt der Massen der Bevölkerung gewinnen, so muß der Zollsatz von 30 Thln. erhöht werden, wenn wir nicht in der vermehrten, so viel wie zollfrei gelassenen Einfuhr dieser leichten Waaren eine gleiche Verfälschung des Zollsatzes von 50 Thln. für Baumwollentuch und Kattune hervorrufen wollen, wie wir ihn bei dem geschlichteten Zettel gegenüber dem Zollsatz für Garn und Tuch seither zugelassen haben.

(Schluß folgt.)